

Inhaltsverzeichnis

A. Produktinformationsblatt

B. Kundeninformation

I. Allgemeine Informationen

1. Angaben zur Identität des Versicherers
2. Angaben zur Identität des rechtlichen Vertreters
3. Angaben zur Anschrift des Versicherers für Kommunikation
4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
5. Sicherungsfonds
6. Wesentliche Merkmale der Versicherung
7. Gesamtprämie
8. Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden
9. Einzelheiten zur Prämienzahlung
10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebotes
11. Anlagerisiken
12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes
13. Widerrufsrecht
14. Laufzeit, Mindestlaufzeit
15. Beendigung, Kündigung
16. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Beschwerdemöglichkeiten

II. Besondere Informationen

1. In die Prämie einkalkulierte Kosten
2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen
3. Überschussermittlung und -beteiligung
4. Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen
5. Garantie der Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen
6. Anlage des Premium-Portfolios
7. Geltende Steuerregelungen

C. Anlage zur Kundeninformation

- I. Beschwerdestellen
- II. Informationen zu den Anlagemöglichkeiten
- III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart
- IV. Hinweise zum Geldwäschegesetz

D. Versicherungsbedingungen

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte TwoTrust Klassik Rentenversicherung (LV_AVB_RWA.1401)

BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (LV_BB_DYN_VG.1301)

E. Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen über Ihren Versicherungsvertrag
A. Produktinformationsblatt (§§ 7 VVG, 4 VVG-InfoV)

Mit diesem Vertragsvorschlag erhalten Sie umfangreiche Informationen über den von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrag. Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir in diesem Produktinformationsblatt die für Ihren Versicherungsschutz wichtigsten Angaben übersichtlich zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei lediglich um einen Teil der für Ihren Vertrag relevanten Informationen handelt. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte der → Kundeninformation in Teil B, ergänzt um die Anlage zur Kundeninformation in Teil C und die Versicherungsbedingungen in Teil D.

1. Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung im Rahmen einer staatlich geförderten Altersvorsorge („Riester-Förderung“)

- mit garantierter Leistung
- mit Beteiligung an der Wertentwicklung des Premium-Portfolios von HDI und Beteiligung an der deklarierten Gesamtverzinsung des konventionellen Sicherungsvermögens
- mit planmäßiger Erhöhung von Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung

Mit einem Produkt von HDI haben Sie sich für einen Versicherer mit langjähriger Erfahrung und Expertise in den verschiedenen Formen der Altersversorgung entschieden. Mit unserer Rentenversicherung erhalten Sie bei Erleben des Rentenbeginns eine garantierte Altersrente auf Lebenszeit. Mit unserer Riester-Rente bieten wir Ihnen die Möglichkeit, eine besonders attraktive und staatlich geförderte Zusatzversorgung aufzubauen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Muster Musterstr. 1 20000 Hamburg
Versicherte Person	Herr Max Muster Musterstr. 1 20000 Hamburg geb. am 15.02.1987

Kurzüberblick über die versicherten Leistungen

Versicherungsbeginn	01.04.2014, 0 Uhr
---------------------	-------------------

Hauptversicherung: Rentenversicherung

Produktbezeichnung	TwoTrust Klassik Riesterrente
Tarif	RWA13
Vertragsart	Einzel
Beginn der Altersrente	01.03.2054, 0 Uhr
Dauer der Rentenzahlung	lebenslang
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.03.2054	EUR 192,07 monatlich

Diese Rente ergibt sich aus dem zu diesem Zeitpunkt mindestens zur Verfügung stehenden Garantiekapital in Höhe von EUR 56.484

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuverlegen. Einzelheiten zum Zeitraum und zur Höhe der vorgezogenen Rente können Sie dem → Abschnitt „Wahlrechte“ in Teil B. I. 6. entnehmen.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten, die Ihnen der gewählte Tarif bietet, finden Sie im → Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB in Teil D beschrieben.

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, so zahlen wir den Geldwert des Vertragsguthabens.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Fortzahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit (bis zum 01.04.2065, 0 Uhr).

Die Länge der Rentengarantiezeit hängt von dem tatsächlichen Rentenbeginn ab und kann der Tabelle der vorzeitigen Leistungen im → Abschnitt „Wahlrechte“ der Kundeninformation, Teil B. I. 6. des Vertragsvorschlages, entnommen werden. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

Anpassungsrecht

Dynamikform Anpassungsmodus VG

Bitte beachten Sie:

Die hier aufgeführte Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend. Eine ausführliche Darstellung aller versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6., die detaillierten Laufzeiten in → B. I. 14.

Die Leistungen können sich durch Überschüsse und Wertsteigerungen des Premium-Portfolios erhöhen. Bitte beachten Sie daher auch die Modellrechnung im → Abschnitt „Modellrechnung nach § 154 VVG“ in Teil B. I. 6.

3. Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten? Wie hoch sind die in der Prämie enthaltenen Kosten?

monatliche Prämie ab

01.04.2014	EUR	91,00
------------	-----	-------

Ihre Prämien sind jeweils zum 01. eines Monats zu entrichten. Ihre Prämienzahlung endet nach 39 Jahren und 11 Monaten. Weitere Einzelheiten zur Prämienzahlung finden Sie unter → B. I. 7. und B. I. 9.

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Altersvorsorgevertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 % der maßgeblichen Prämien-summe gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 1.743,60 EUR. Aus Ihren ersten Prämien wird ein Anteil zur Tilgung dieser einmaligen Kosten herangezogen. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren durch gleich hohe monatliche Beträge von 29,06 EUR.

Die ab Vertragsbeginn laufend einkalkulierten Kosten betragen bis zum 01.03.2054 jährlich 0,317 % der maßgeblichen Prämien-summe. Dies entspricht einem Betrag von jährlich 137,76 EUR.

Weitere Einzelheiten zu den in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigten sowie zu anlassbezogenen Kosten finden Sie in → B. II. 1. und B. II. 2.

Gesamtkostenquote

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages (bei Rentenversicherungen bis zum vereinbarten Rentenbeginn) wird in der folgenden Tabelle mit Hilfe der Gesamtkostenquote dargestellt. Diese ergibt sich aus einer unverbindlichen Modellrechnung und umfasst auf Basis der vereinbarten Prämienzahlung und unter Berücksichtigung der angenommenen Zulagen gemäß → Teil E dieses Vertragsvorschlages alle Kosten, die eindeutig Ihrem Vertrag zuzuordnen sind. Dazu gehören

Vertragsvorschlag
TwoTrust Klassik Riesterrente
Rentenversicherung
A. Produktinformationsblatt
 - Seite 4 von 16 -



die Kapitalanlagekosten für das Premium-Portfolio, die Abschluss- und Vertriebskosten und die laufenden Kosten Ihres Vertrages. Ebenfalls berücksichtigt werden die derzeit deklarierten Überschüsse, die wir Ihrem Vertrag durch die in → B. II.1. beschriebene Kostengewinnbeteiligung gutschreiben.

Die Wertentwicklung des Vertrages vor Abzug von Kosten ergibt sich aus der Entwicklung des Stammguthabens gemäß der deklarierten Gesamtverzinsung für das Jahr 2014 und der beispielhaft angenommenen Entwicklung des Premium-Portfolios. Bei der Berechnung unterstellen wir eine modellhafte Aufteilung des Vertragsguthabens nach dem tariflich festgelegten Rechenverfahren. Sowohl die Gesamtverzinsung als auch die Wertentwicklung des Premium-Portfolios können für die Zukunft nicht garantiert werden.

Die folgende Tabelle stellt die Gesamtkostenquote bei einer angenommenen Entwicklung des Premium-Portfolios in Höhe von 6 % vor Abzug von Kapitalanlagekosten sowie einer jährlichen Gesamtverzinsung in Höhe von 3,50 % dar.

Angenommene Wertentwicklung des Vertrages vor Abzug von Kosten	-	Gesamtkostenquote	=	Wertentwicklung des Vertrages nach Abzug von Kosten
5,14 %	-	1,72 %	=	3,42 %

Die abgebildeten Werte basieren auf den bei Vertragsabschluss vereinbarten Daten. Nicht in der Berechnung enthalten sind Prämien und Kosten für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Zukünftige Vertragsänderungen können die dargestellten Größen Ihres Vertrages ebenfalls beeinflussen. Auch eventuelle steuerliche Vorteile wurden nicht berücksichtigt.

Künftige Prämien erhöhungen auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechts sind in der vorangehenden Darstellung nicht berücksichtigt.

4. Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Eine detaillierte Beschreibung der Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte dem → Paragraphen „In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?“ der Versicherungsbedingungen in Teil D.

5. Welche Pflichten sind zu beachten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

Im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag haben Sie verschiedene Pflichten zu beachten. Dies sind u. a. Folgende:

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Des Weiteren müssen die Prämien rechtzeitig bezahlt werden.

Während der Vertragslaufzeit sollten Sie uns z. B. eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mitteilen.

Bei Anspruch auf eine Versicherungsleistung ist insbesondere der Versicherungsschein vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten sind wir unter Umständen von der Leistungspflicht befreit oder der Versicherungsschutz kann entfallen oder sich vermindern.

Die hier aufgeführten Pflichten sind nicht abschließend.

Einzelheiten können Sie dem Antrag sowie den Versicherungsbedingungen in → Teil D entnehmen.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Rentenversicherung

Beginn des Versicherungsschutzes mit Abschluss des Vertrages frühestens am 01.04.2014, 0 Uhr
 sofern Sie die einmalige oder die erste Prämie rechtzeitig gezahlt haben (Näheres siehe → A. 3.).
 Beginn der Altersrente 01.03.2054, 0 Uhr

Die detaillierten Laufzeiten finden Sie in → B. I. 14.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag vorzeitig beenden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag vorzeitig durch Kündigung beenden. Einzelheiten können Sie → B. I. 15. sowie B. II. 4. entnehmen.

B. Kundeninformation (§§ 7 VVG, 1 und 2 VVG-InfoV)

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dieser Informationen sicherzustellen, finden Sie ausführlichere Erläuterungen zu einigen Stellen in Teil C (Anlage zur Kundeninformation) und Teil D (Versicherungsbedingungen) dieses Vertragsvorschlages. Diesen können Sie dann weitere Informationen entnehmen. Auf die konkrete Fundstelle wird in der Kundeninformation verwiesen.

I. Allgemeine Informationen

1. Angaben zur Identität des Versicherers

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Amtsgericht Köln, HRB 603 / USt-Id-Nr. DE 811128766 / www.hdi.de

2. Angaben zur Identität des rechtlichen Vertreters

Die ansonsten an dieser Stelle beschriebenen Regelungen sind für den vorliegenden Vertragsvorschlag nicht maßgebend; daher ist dieser Abschnitt ohne Inhalt.

3. Angaben zur Anschrift des Versicherers für Kommunikation

HDI Lebensversicherung AG

Besuchsadresse: Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Postanschrift: 50580 Köln

Vorstand: Ulrich Rosenbaum (Vors.)

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI Lebensversicherung AG ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Lebens- und Berufsunfähigkeits-Versicherung im Rahmen der privaten und betrieblichen Altersversorgung sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die HDI Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine

- Rentenversicherung im Rahmen einer staatlich geförderten Altersvorsorge nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) („Riester-Förderung“)
- aufgeschobene Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht und mit lebenslanger Rentenzahlung
- mit garantierter Leistung
- mit Beteiligung an der Wertentwicklung des Premium-Portfolios von HDI und Beteiligung an der deklarierten Gesamtverzinsung des konventionellen Sicherungsvermögens
- mit planmäßiger Erhöhung von Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung

Während der Aufschubzeit, d. h. bis zum Rentenbeginn, teilen wir Ihr gesamtes aus Ihren Prämien gebildetes Vertragsguthaben monatlich nach einem festgelegten mathematischen Rechenverfahren vertragsindividuell zwischen dem konventionellen Sicherungsvermögen, im Folgenden Stammguthaben genannt, und dem Premium-Portfolio von HDI neu auf. Das Verfahren berücksichtigt ausschließlich vertragsindividuelle Größen und liegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Das Ziel dieses Verfahrens besteht darin, langfristig die Ertragschancen des Premium-Portfolios zu nutzen und dabei die garantierten Leistungen der Hauptversicherung sicherzustellen.

Vertragsvorschlag
TwoTrust Klassik Riesterrente
Rentenversicherung
B. Kundeninformation
- Seite 6 von 16 -



Nähere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem → Paragraphen „Wie setzt sich Ihre Leistung zusammen und wie wird Ihre Garantie sichergestellt?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

a) Allgemeine Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen

Für diesen Vertragsvorschlag gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen:

- AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte TwoTrust Klassik Rentenversicherung (LV_AVB_RWA.1401)
- BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (LV_BB_DYN_VG.1301)

Die Versicherungsbedingungen finden Sie im → Teil D dieses Vertragsvorschlages.

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Umfang und Fälligkeit der Versicherung

Versicherte Person

Herr Max Muster, geboren am 15.02.1987

Versicherungsbeginn	01.04.2014, 0 Uhr
---------------------	-------------------

Hauptversicherung: Rentenversicherung

Produktbezeichnung TwoTrust Klassik Riesterrente
Tarif RWA13
Vertragsart Einzel

Beginn der Altersrente 01.03.2054, 0 Uhr
Dauer der Rentenzahlung lebenslang
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.03.2054 EUR 192,07 monatlich

Diese Rente ergibt sich aus dem zu diesem Zeitpunkt mindestens zur Verfügung stehenden Garantiekapital in Höhe von EUR 56.484

Die auf Ihren Vertrag eingehenden Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen wurden hierbei nicht berücksichtigt, da sie zu Vertragsbeginn in ihrer Höhe nicht bekannt sind.

Die garantierte Altersrente erhöht sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung und bei Wertsteigerungen des Premium-Portfolios. Beachten Sie dazu bitte die Modellrechnung im → Abschnitt „Modellrechnung nach § 154 VVG“ und den → Paragraphen „Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn unter bestimmten Voraussetzungen vorzuverlegen oder hinauszuschieben. Einzelheiten hierzu können Sie dem → Paragraphen „Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ → der AVB entnehmen.

Die Tabelle der vorgezogenen Leistungen können Sie dem → Abschnitt „Wahlrechte“ entnehmen.

Verrentungsform ab Beginn der Rentenzahlung Form KS

Bis einen Monat vor Fälligkeit der Altersrente können Sie sich auch für die Verrentungsform KW entscheiden.

Beachten Sie dazu bitte den → Abschnitt „Überschussbeteiligung und Wertermittlung“ der AVB.

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, so zahlen wir den Geldwert des Vertragsguthabens an die bezugsberechtigte Person gemäß dem → Paragraphen „Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB. Diesem Paragraphen können Sie ebenso weitere Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsguthabens entnehmen.

Die Höhe der garantierten Kapitalleistung im Todesfall können Sie der nachfolgenden → „Übersicht über den Versicherungsverlauf“ entnehmen.

Ende des Versicherungsjahres	Garantierte Kapitalleistung im Todesfall	EUR
03.2035		23.782
03.2036		25.256
03.2037		26.755
03.2038		28.280
03.2039		29.832
03.2040		31.411
03.2041		33.018
03.2042		34.653
03.2043		36.317
03.2044		38.009
03.2045		39.731
03.2046		41.484
03.2047		43.267
03.2048		45.081
03.2049		46.927
03.2050		48.806
03.2051		50.717
03.2052		52.661
03.2053		54.640

Die garantierten Leistungen können sich weiter erhöhen.

d) Modellrechnung nach § 154 VVG

Die folgende Tabelle enthält eine normierte Modellrechnung mit den gesetzlich dafür vorgesehenen Rechnungsgrößen. Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Gesamtwertentwicklung, auf deren Grundlage die unverbindliche monatliche Rente ermittelt wird, wird in der normierten Modellrechnung sowohl für das Stammguthaben als auch für das Premium-Portfolio durch die gesetzlich vorgegebenen jährlichen Zinssätze 1,92 %, 2,92 % und 3,92 % ersetzt.

Diese Zinssätze sind nur als Beispiele anzusehen, es handelt sich weder um den Mindest- noch um den Höchstwert. Auch wird hier keine Gesamtschlussgewinnbeteiligung berücksichtigt.

	Bei einer angenommenen Wertentwicklung von		
	1,92 %	2,92 %	3,92 %
	EUR	EUR	EUR
Unverbindliche Gesamtrente zum 01.03.2054	192,07	227,85	283,19

Naturngemäß ist die weitere Entwicklung der Kapitalanlagen ungewiss. Bei einer kurz- oder langfristig ungünstigen Entwicklung der Kapitalmärkte wird die Gesamtrendite Ihrer Versicherung sinken. Jedoch besteht auch die Chance, dass bei einer günstigen Entwicklung die Gesamtrendite steigen kann. Bitte beachten Sie für nähere Erläuterungen → B. I. 11. und B. II. 3.

e) Wahlrechte

Vorgezogene Leistungen

Sie können in dem nachfolgend dargestellten Zeitraum den Beginn Ihrer Altersrente mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegen. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine bleiben davon unberührt.

Weitere Voraussetzungen finden Sie im → Paragraphen „Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die garantierten monatlichen Altersrenten bei Vorverlegung des Rentenbeginns. Außerdem zeigen wir Ihnen die bei den vorgezogenen Leistungen berücksichtigten Rentengarantiezeiten.

Vertragsvorschlag TwoTrust Klassik Riesterrente Rentenversicherung



B. Kundeninformation

- Seite 9 von 16 -

Bitte beachten Sie für die garantierten vorgezogenen Altersrenten:

- Die dargestellten garantierten Leistungen setzen eine vertragsgemäße Prämienzahlung voraus und können sich durch die Beteiligung an der Wertentwicklung des Premium-Portfolios und durch die Überschussbeteiligung sowie durch die auf diesen Altersvorsorgevertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen erhöhen.
- Leistungserhöhungen auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechtes sind nicht eingerechnet.
- Eventuelle zukünftige Änderungen Ihres Vertrages (z. B. der Prämie, der Versicherungsleistung oder durch Ausübung von Wahlrechten zum Beginn der Altersrente) können wir naturgemäß nicht berücksichtigen.

Beantragung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierte vorgezogene Monatsaltersrente	Rentengarantiezeit	
		EUR	Jahre
03.2049		144,06	16
03.2050		152,75	15
03.2051		161,94	14
03.2052		171,67	13
03.2053		181,98	12

Sie haben das Recht, zum Beginn der Altersrente bis zu 30 % des Gesamtkapitals als einmalige Kapitalzahlung zu erhalten. Die angegebene garantierte vorgezogene Monatsaltersrente vermindert sich dann entsprechend.

Nähere Informationen finden Sie im → Paragraphen „Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

7. Gesamtprämie

monatliche Prämie ab

01.04.2014 EUR 91,00

Künftige Prämien erhöhungen auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechtes sind nicht berücksichtigt.

Bei der Kalkulation Ihrer Versicherung wird unter anderem die maßgebliche Prämien summe als Bezugsgröße verwendet. Sie beträgt 43.589,00 EUR.

8. Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren, die nicht von uns abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, fallen für Sie nicht an.

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Prämienzahlweise monatlich
Beginn der Prämienzahlung 01.04.2014
Fälligkeit der Prämien zum 01. eines Monats
Ende der Prämienzahlung nach 39 Jahren und 11 Monaten
Art der Prämienzahlung Lastschrift

Im Todesfall sind die Prämien bis zum Ende der laufenden Zahlungsperiode zu entrichten.

10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebotes

An diesen Vertragsvorschlag und die darin enthaltenen Angaben und Informationen halten wir uns 5 Wochen ab Erstellung des Vertragsvorschlages gebunden. Das Datum der Erstellung finden Sie entweder hochkant gedruckt an der Seite Ihres Vertragsvorschlages oder in dessen Begleitschreiben.

Unser Recht, diesen Vertragsvorschlag oder einzelne Angaben darin nach allgemeinen Vorschriften anzufechten, insbesondere wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bleibt unberührt.

11. Anlagerisiken

Ihre Rentenversicherung sieht vor Rentenbeginn eine Beteiligung an der Wertentwicklung Ihres im Stammguthaben und im Premium-Portfolio von HDI angelegten Vertragsguthabens vor.

Mit dem Teil Ihres Vertragsguthabens, mit dem Sie im Stammguthaben investiert sind, partizipieren Sie uneingeschränkt an der garantierten Mindestverzinsung und der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag.

Mit dem Teil Ihres Vertragsguthabens, mit dem Sie im Premium-Portfolio investiert sind, partizipieren Sie in vollem Umfang an der Wertentwicklung der darin enthaltenen Vermögensgegenstände. Gewinne bzw. Verluste im Premium-Portfolio führen zu entsprechenden Änderungen Ihres Vertragsguthabens. Insoweit tragen Sie das Risiko der Kapitalanlage. Die garantierten Leistungen sind jedoch von einer möglichen Reduzierung Ihres Vertragsguthabens nicht beeinträchtigt. Ein einmal erreichter Stand Ihres Vertragsguthabens ist zum Ende der Laufzeit garantiert. Nähere Einzelheiten zum Premium-Portfolio können Sie den → Paragraphen „Wie setzt sich Ihre Leistung zusammen und wie wird Ihre Garantie sichergestellt?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ und „Wie ermittelt sich der Wert Ihres im Premium-Portfolio investierten Vertragsguthabens und wie sind Sie an den Erträgen daraus beteiligt?“ im Abschnitt „Überschussbeteiligung und Wertermittlung“ der AVB entnehmen.

Auch der Rückkaufswert unterliegt in Höhe seines variablen Anteils einem Anlagerisiko. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter → B. II. 4.

12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Wann Sie Ihre Erklärung zum Abschluss des Vertrages abgeben, hängt davon ab, wie der Vertrag abgeschlossen wird:

- Sofern Sie nach Erhalt dieses Vertragsvorschlages ein Antragsformular ausfüllen und uns zusenden, geben Sie das Vertragsangebot ab. Wir erklären die Annahme dieses Angebotes durch Übersendung des Versicherungsscheins. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen.
- Sofern Sie eine Anfrage zur Abgabe eines Angebotes an uns richten, übermitteln wir Ihnen das Vertragsangebot durch Übersendung eines Vertragsvorschlages, der sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen enthält. In diesem Fall erklären Sie die Annahme durch Zusendung eines von uns bereitgestellten Annahmeformulars. Mit dessen Zugang bei uns ist der Vertrag geschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihre jeweilige Vertragserklärung gebunden sind, verzichten wir.

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen und die erste oder einmalige Prämie gezahlt haben, besteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Ein vorläufiger Versicherungsschutz bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

13. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0221 144-3833

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail Anschrift zu richten:
leben.service@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang Ihres Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 (Null) EUR. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit, Mindestlaufzeit

Rentenversicherung

Beginn der Altersrente	01.03.2054, 0 Uhr
Rentengarantiezeit	bis zum 01.04.2065, 0 Uhr

Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung nicht mehr erfüllt werden.

15. Beendigung, Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien.

a) Beendigung durch Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit bis zum Rentenbeginn schriftlich kündigen.

Weitere Informationen zum Kündigungsrecht finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei einer Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags aus.

Der Stornoabschlag wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Die Höhe des Stornoabschlags können Sie der Tabelle in → B. II. 4. entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass nur bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag die auf diesen Altersvorsorgevertrag gewährte steuerliche Förderung nach § 10 a und Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz nicht zurückgezahlt werden muss. Andernfalls reduziert sich der Auszahlungsbetrag. Bitte beachten Sie hierzu → B. II. 7.

b) Beendigung durch Übertragung

Vor Beginn der Rentenbezugsphase können Sie Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ebenfalls kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

Für diese Übertragung erheben wir eine Gebühr. Mit der Übertragungsgebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Übertragungsgebühr beträgt 100 EUR.

c) Rücktritt / Anfechtung

Neben den vorgenannten Fällen endet der Versicherungsvertrag vorzeitig, sofern wir von unserem Recht Gebrauch machen, wegen Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten; über die jeweiligen Rechtsfolgen werden wir Sie in dem Rücktritts- oder Anfechtungsschreiben informieren. Nähere Angaben zu Ihrer Anzeigepflicht finden Sie in der → „Gesonderten Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht / Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“, welche Sie auf der Rückseite Ihres Antrages bzw. Ihrer unverbindlichen Anfrage auf einen Vertragsvorschlag finden.

Auf die Ausübung unserer dort beschriebenen Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern Sie oder wir die jeweilige Vertragserklärung wirksam wegen Irrtums angefochten haben.

16. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Beschwerdemöglichkeiten

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Angaben zu Möglichkeiten einer Beschwerde im außergerichtlichen Verfahren und bei der Aufsichtsbehörde finden Sie unter → Teil C. I. dieses Vertragsvorschlages.

II. Besondere Informationen

1. In die Prämie einkalkulierte Kosten

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. Einen ausführlichen Überblick zu den versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Altersvorsorgevertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie zu den in die Prämie einkalkulierten Kosten auch den → Paragraphen „Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 % der maßgeblichen Prämien-summe gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 1.743,60 EUR. Aus Ihren ersten Prämien wird ein Anteil zur Tilgung dieser einmaligen Kosten herangezogen. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren durch gleich hohe monatliche Beträge von 29,06 EUR.

Die ab Vertragsbeginn laufend einkalkulierten Kosten betragen bis zum 01.03.2054 jährlich 0,317 % der maßgeblichen Prämien-summe. Dies entspricht einem Betrag von jährlich 137,76 EUR.

Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig.

Ab Beginn der Rentenzahlung erheben wir für die Auszahlung Ihrer Rente Kosten, die bereits bei der Berechnung der Leistung einkalkuliert wurden. Diese betragen derzeit 1,00 % der Gesamtrente (Dies ist die Rente inklusive der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

Bei jeder Erhöhung Ihrer laufenden Prämie erhöhen sich selbstverständlich auch Ihre Leistungen wie vertraglich vereinbart; zum Termin der erhöhten Prämienzahlung fallen daher auch anteilige einmalige Abschlusskosten an. Die Abschlusskosten betragen für jede Erhöhung höchstens 4 % der Summe der für diese Erhöhung zu zahlenden Erhöhungsprämien. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Prämienzahlung, durch gleich hohe monatliche Beträge.

Die tatsächlichen Kosten einer Erhöhung hängen jeweils unter anderem von der verbleibenden Prämienzahlungsdauer ab und werden Ihnen bei jeder Erhöhung gesondert mitgeteilt.

Auch wenn Sie staatliche Zulagen erhalten oder Sonderzahlungen tätigen, erhöhen sich Ihre Leistungen aus dem Vertrag wie vereinbart. Für diese Zahlungen fallen einmalig Abschlusskosten in Höhe von höchstens 4 % der Zahlung an. Beispielsweise betragen die Abschlusskosten für eine Zulage von 154 EUR zum 01.05.2015 einmalig höchstens 6,16 EUR. Der Anteil der einkalkulierten übrigen Kosten beträgt maximal 6,00 % der staatlichen Zulage bzw. der Sonderzahlung. Bitte beachten Sie hierzu auch den → Paragraphen „Welche Besonderheiten gelten für die Prämienzahlung?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei einer Verwendung des gebildeten Kapitals zum Erwerb von gefördertem Wohneigentum im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Maßgaben oder bei Übertragung des Kapitals erheben wir eine Gebühr, die Sie dem → Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ der AVB entnehmen können.

Eventuell zusätzlich anfallende Kosten, z. B. bei Kündigung können Sie dem → Abschnitt B. II. 4. entnehmen.

Im Falle einer Prämienfreistellung ändert sich die Höhe der während der verbleibenden Vertragslaufzeit anfallenden Kosten, die wir Ihnen dann mitteilen werden.

2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen

Weitere Kosten können aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen entstehen, wie z. B. durch Ausstellung einer Ersatzurkunde. Da diese Kosten naturgemäß nicht in der Kalkulation berücksichtigt sind, werden sie Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Einzelheiten können Sie dem → Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ sowie weiteren Paragraphen der Abschnitte „Leistungsauszahlung“ und „Prämienzahlung“ der AVB entnehmen.

3. Überschussermittlung und -beteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Wertentwicklung der Kapitalanlagen im Stammguthaben und Premium-Portfolio.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit an weiteren Überschüssen.

Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Versicherungsleistungen haben wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs, der Kosten und die Entwicklung der Kapitalerträge (Zinsen) getroffen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und in der Kalkulation von Prämie und Leistungen angenommenen Aufwendungen bzw. Nettoerträgen entstehen Überschüsse.

Diese Überschüsse ermitteln wir von Jahr zu Jahr; daher können sich die jeweiligen Überschussanteile auch ändern und sind für die Zukunft nicht garantiert.

An diesen Überschüssen werden Sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Form von laufenden Gewinnanteilen und von Gesamtschlussegewinnanteilen beteiligt.

Näheres zur Gewinnentstehung und –verwendung entnehmen Sie bitte dem → Abschnitt „Überschussbeteiligung und Wertermittlung“ der AVB.

4. Rückkaufswerte und prämienvfreie Leistungen

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Rückkaufswerte, die prämienvfreien Leistungen sowie die bei Kündigung berücksichtigten Stornoabschläge.

Bei Prämienfreistellung wird kein Stornoabschlag entnommen.

Der Stornoabschlag wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Die dargestellten garantierten Leistungen setzen eine vertragsgemäße Prämienzahlung voraus und können sich durch die Beteiligung an der Wertentwicklung des Premium-Portfolios und um Leistungen aus der Überschussbeteiligung sowie durch die auf diesen Altersvorsorgevertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen erhöhen.

Da die Entwicklung der Überschussbeteiligung und des Premium-Portfolios ungewiss ist, können wir Ihnen den Stornoabschlag bei Kündigung lediglich beispielhaft je 1.000 EUR Vertragsguthaben angeben. Den bei der Bestimmung der garantierten Leistungen berücksichtigten Stornoabschlag haben wir Ihnen gesondert ausgewiesen.

Leistungserhöhungen auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechtes sind nicht eingerechnet.

Eventuelle zukünftige Änderungen Ihres Vertrages (z. B. der Prämie, der Versicherungsleistung oder durch Ausübung von Wahlrechten zum Beginn der Altersrente) können wir naturgemäß nicht berücksichtigen.

Einzelheiten zu Prämienfreistellung, Kündigung, Stornoabschlag, Übertragung, Übertragungsgebühr finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen (ruhen lassen)?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ und im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

a) Leistungen bei Kündigung

Bitte beachten Sie:

- Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags aus.
- Nur bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag muss die auf diesen Altersvorsorgevertrag gewährte steuerliche Förderung nach § 10 a und Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz nicht zurückgezahlt werden. Andernfalls reduzieren sich die angegebenen Werte bei Kündigung. Bitte beachten Sie hierzu → B. II. 7.

Kündigung zum Ende des Versicherungsmonats	Stornoabschlag je 1.000 EUR Vertragsguthaben EUR	Garantierter Rückkaufswert		
		EUR	Bei der Bestimmung der garantierten Leistungen berücksichtigter Stornoabschlag EUR	
03.2015	116	584	68	
03.2016	112	1.216	136	
03.2017	108	1.897	205	
03.2018	104	2.625	273	
03.2019	100	3.376	337	
				Garantierter Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags EUR
				516
				1.080
				1.692
				2.352
				3.039

Vertragsvorschlag
TwoTrust Klassik Riesterrente
Rentenversicherung
B. Kundeninformation
- Seite 15 von 16 -



Kündigung zum Ende des Versicherungsmonats	Stornoabschlag je 1.000 EUR Vertragsguthaben	Garantierter Rückkaufswert	Bei der Bestimmung der garantierten Leistungen berücksichtigter Stornoabschlag	
			EUR	EUR
03.2020	96	4.493	432	4.061
03.2021	92	5.628	518	5.110
03.2022	88	6.784	597	6.187
03.2023	84	7.960	669	7.291
03.2024	80	9.156	732	8.424
03.2025	76	10.374	789	9.585
03.2026	72	11.612	836	10.776
03.2027	68	12.872	875	11.997
03.2028	64	14.155	906	13.249
03.2029	60	15.460	928	14.532
03.2030	56	16.787	940	15.847
03.2031	52	18.138	943	17.195
03.2032	48	19.513	937	18.576
03.2033	44	20.911	920	19.991
03.2034	40	22.334	893	21.441
03.2035	36	23.782	856	22.926
03.2036	32	25.256	809	24.447
03.2037	28	26.755	749	26.006
03.2038	24	28.280	679	27.601
03.2039	20	29.832	597	29.235
03.2040	16	31.411	502	30.909
03.2041	12	33.018	396	32.622
03.2042	8	34.653	277	34.376
03.2043	4	36.317	146	36.171
03.2044	0	38.009	0	38.009
03.2045	0	39.731	0	39.731
03.2046	0	41.484	0	41.484
03.2047	0	43.267	0	43.267
03.2048	0	45.081	0	45.081
03.2049	0	46.927	0	46.927
03.2050	0	48.806	0	48.806
03.2051	0	50.717	0	50.717
03.2052	0	52.661	0	52.661
03.2053	0	54.640	0	54.640

b) Leistungen bei Prämienfreistellung

Bitte beachten Sie:

- Bei den prämienfreien Altersrenten handelt es sich nachfolgend um die Zahlenangaben zum Beginn der Altersrente am 01.03.2054.

Prämienfreistellung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierte prämienfreie monatliche Altersrente	Garantierte prämienfreie Kapitalleistung im Todesfall
	EUR	EUR
03.2015	3,71	555
03.2016	7,43	1.131
03.2017	11,14	1.726
03.2018	14,87	2.345
03.2019	18,90	3.033
03.2020	25,04	4.089
03.2021	31,11	5.168
03.2022	37,09	6.270
03.2023	42,99	7.395
03.2024	48,82	8.544

Prämienfreistellung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierte prämiensfreie monatliche Altersrente		Garantierte prämiensfreie Kapitalleistung im Todesfall	
		EUR		EUR
03.2025		54,57		9.718
03.2026		60,24		10.916
03.2027		65,85		12.139
03.2028		71,37		13.388
03.2029		76,83		14.664
03.2030		82,21		15.966
03.2031		87,52		17.295
03.2032		92,77		18.652
03.2033		97,94		20.037
03.2034		103,05		21.451
03.2035		108,09		22.894
03.2036		113,06		24.367
03.2037		117,98		25.870
03.2038		122,82		27.405
03.2039		127,61		28.970
03.2040		132,33		30.568
03.2041		136,99		32.199
03.2042		141,59		33.862
03.2043		146,13		35.560
03.2044		150,61		37.292
03.2045		155,04		39.060
03.2046		159,41		40.863
03.2047		163,72		42.703
03.2048		167,98		44.580
03.2049		172,18		46.495
03.2050		176,32		48.448
03.2051		180,42		50.441
03.2052		184,46		52.474
03.2053		188,46		54.547

5. Garantie der Rückkaufswerte und prämiensfreien Leistungen

Die in B. II. 4. angegebenen Rückkaufswerte und prämiensfreien Leistungen sind garantiert.

6. Anlage des Premium-Portfolios

Ziel der Anlage im Premium-Portfolio von HDI ist eine angemessene Rentabilität bei gleichzeitig fest definierter Begrenzung möglicher Verluste. Dazu wird weltweit in Fonds, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere oder andere Kapitalmarktprodukte investiert. Die Anlage im Premium-Portfolio erfolgt ertragsorientiert. Dabei werden moderate Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken in Kauf genommen. Weitere Einzelheiten zum Premium-Portfolio können Sie dem Prospekt zur Anlagestrategie entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

7. Geltende Steuerregelungen

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt den steuerlichen Regelungen der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung nach Maßgabe der aktuellen steuerlichen Förderung gemäß § 10 a und Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz. Auf diesen Altersvorsorgevertrag geleistete Zulagen nach § 83 des Einkommensteuergesetzes werden gemäß dem → Paragraphen „Wie verwenden wir Ihre staatlichen Zulagen?“ im Abschnitt „Sonstiges“ der Versicherungsbedingungen verwendet.

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen entnehmen Sie bitte → Teil C. III. dieses Vertragsvorschlages.

C. I. Beschwerdestellen

(LV_BS_CI_CII_D_FBM.0901)

Beschwerdemanagement / Außergerichtliche Beschwerdestellen

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder dem Service unzufrieden oder mit einer Entscheidung unserer Gesellschaft nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Abteilung "Kundenservice / Beschwerdeteam Leben" oder an den Vorstand der HDI Lebensversicherung AG in 50580 Köln wenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Sie können sich jederzeit bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:

a) Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Wir sind dem Verein "Versicherungsombudsmann e. V." beigetreten. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder über <http://www.versicherungsombudsmann.de>.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungsaufsicht - (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn zu wenden.

C. II. Informationen zu den Anlagemöglichkeiten

Die an dieser Stelle beschriebenen Regelungen sind für Ihren Vertragsvorschlag ohne Bedeutung.

Vertragsvorschlag

C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 1 von 5 -



C. III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart

LV_ST_Riester_10a_1401

Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) oder die Zulage nach Abschnitt XI EStG

Allgemeines

Das vorliegende Steuermerkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die derzeit geltenden steuerlichen Regelungen zu verschiedenen Formen der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge geben. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Erläuterungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und nicht jede einzelne Besonderheit behandeln. Für eine abschließende Betrachtung der persönlichen Situation sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

Für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2014 gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Versicherung erfüllt die Voraussetzungen zur Förderung, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) verlangt werden. Die Altersvorsorge erfolgt auf freiwilliger Basis und wird staatlich durch eine Zulage und ggf. durch einen Sonderausgabenabzug gefördert. Die Ausführungen zu Prämien beziehen sich sowohl auf einmalige oder laufende Prämien, als auch auf geleistete Sonderzahlungen.

Diese Steuerinformationen gelten grundsätzlich nur für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Inland. Im Folgenden bezeichnen wir als eingetragenen Lebenspartner den Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.

(A) Einkommensteuer

(1) Förderung

a) Begünstigter Personenkreis/Zulageberechtigte

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören grundsätzlich Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung sowie jene, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören. Für die Förderung kommen auch die Empfänger von inländischer Besoldung und inländischen Amtsbezügen sowie die Beschäftigten, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses statusrechtlich wie Beamte behandelt werden, in Betracht. Ferner sind u. a. unselbständig Beschäftigte, pflichtversichert selbständig Tätige, sonstige Versicherte, auf Antrag pflichtversicherte Personen, Landwirte, Beamte, Richter und Soldaten begünstigt.

Des Weiteren sind begünstigt:

- Versicherungsfrei Beschäftigte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. 3 des sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI)

- Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind

- Steuerpflichtige, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine inländische Besoldung, inländische Amtsbezüge oder Entgelt erhalten

- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der genannten Alterssicherungssysteme, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personengruppe angehört; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, die selbst nicht unmittelbar begünstigt sind, können trotzdem mittelbar begünstigt sein (vgl. f)).

Für Bezieher von inländischen Amtsbezügen gilt zusätzlich, dass für die Förderung eine schriftliche Einwilligung des Begünstigten zur Weitergabe für einen maschinellen Datenabgleich notwendiger Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vorliegt. Diese muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden.

Für einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage ist es ausreichend, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

b) Sachliche Voraussetzungen

Förderungsfähige Altersvorsorgebeiträge

Förderungsfähige Altersvorsorgebeiträge sind Beiträge, die bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu Gunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrages geleistet werden. Der Höchstbetrag der förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeitrag + Zulage) beträgt jährlich bis zu 2.100 EUR.

Beitragsanteile, die zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, gehören nur dann zu den Altersvorsorgebeiträgen, wenn die Auszahlung einer Leistung als Rente erfolgt.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören nicht

- Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz darstellen, oder

- die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

- Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge (vgl. Abschnitt (4)).

- Zahlungen aus der Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen

auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 3 Nr. 55c EStG).

c) Altersvorsorgezulage

Die zum förderberechtigten Kreis gehörenden Personen (vgl. a)) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage). Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Die Grundzulage beträgt jährlich 154 EUR.

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 Euro (sog. Berufseinsteigerbonus). Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ist in diesem Fall die erhöhte Grundzulage zu berücksichtigen.

Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern steht die Grundzulage unter gewissen Voraussetzungen (vgl. f)) jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner bzw. beide eingetragenen Lebenspartner jeweils einen eigenständigen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Das gilt auch, wenn zwar nur ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis gehört, dieser aber seinen Mindesteigenbeitrag (vgl. d)) leistet. In diesem Fall kann auch der nicht versicherungspflichtige Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner für den eigenen Altersvorsorgevertrag die staatliche Zulage beantragen.

Die Kinderzulage beträgt je Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält, jährlich 185 EUR.

Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Die Kinderzulage wird bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, grundsätzlich der Mutter zugeordnet, es sei denn, die Eltern beantragen gemeinsam, dass diese dem Vertrag des Vaters zugeordnet werden sollen.

d) Mindesteigenbeitrag und Sockelbeitrag

Die Grund- und Kinderzulagen werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen sog. Mindesteigenbeitrag leistet; dieser beträgt zusammen mit der Zulage (Grund- und Kinderzulage sowie ggf. Grundzulage des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners) jährlich 4,0 % (max. 2.100 EUR) der Summe der in dem, dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen.

Was für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags als beitragspflichtige Einnahmen erfasst wird, richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des SGB VI; zu erfassen ist nur der Teil des Arbeitsentgelts, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Auch für den Fall, dass bereits allein die Zulagen dem Altersvorsorgebeitrag (vgl. b)) entsprechen oder ihn sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage im-

Vertragsvorschlag

C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 2 von 5 -



mer ein Sockelbetrag von 60 EUR jährlich als Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

Erbringt der Zulageberechtigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Zulage und damit auch des in der erhöhten Grundzulage enthaltenen einmalig zu gewährenden Erhöhungsbetrages. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Erhöhungsbetrages in späteren Beitragsjahren gibt es nicht.

e) Sonderausgabenabzug

Grundsatz

Die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Personen (vgl. a)) können neben der Zulageförderung ihre Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge + Zulage) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG geltend machen, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherer schriftlich eingewilligt hat, dass eine Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die zentrale Stelle erfolgen darf (vgl. Abschnitt (8)). Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, die Einwilligungserklärung wird schriftlich gegenüber dem Versicherer widerrufen. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist die Einwilligung von beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern abzugeben.

Günstigerprüfung für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug ist nicht möglich, wenn die Zulagen höher als der Steuervorteil sind. In den Fällen, in denen der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als die Zulage, wird die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage erhöht und nur die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung angerechnet. Dies wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und der ZfA mitgeteilt.

Voraussetzung für die Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung ist allerdings, dass der Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt wird.

f) Besonderheiten bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern

Der Sonderausgabenabzug i. S. des § 10 a EStG steht für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gesondert zu. Eine nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners kann nicht auf den anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner übertragen werden.

Gehört ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner nicht zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht

den Sonderausgabenabzug i. S. des § 10 a EStG in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, ohne selbst unmittelbar begünstigt zu sein, die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Vertrag eine Zulage zu erhalten (mittelbare Begünstigung), wenn er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR geleistet hat; der Sonderausgabenabzug von jährlich bis zu 2.100 EUR (vgl. b)) erhöht sich in diesem Fall auf 2.160 EUR. Diese Möglichkeit besteht für den zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner solange, wie der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner selbst zum begünstigten Personenkreis gehört, die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben. Die von beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen werden beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt.

Wird ein gesonderter Steuervorteil festgestellt, erfolgt die Zurechnung zu den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern im Verhältnis der als Sonderausgaben berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Günstigerprüfung.

g) Verfahren der Förderung

Bescheinigung (§ 92 EStG)

Dem Zulageberechtigten wird vom Versicherer jährlich eine Bescheinigung erteilt über:

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge und ggf. Tilgungsleistungen (vgl. Abschnitt (4) c)),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungs- oder Berechnungsergebnisse,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und ggf. Tilgungsleistungen,
- den Stand des Altersvorsorgevermögens,
- ggf. den Stand des Wohnförderkontos und
- die Bestätigung der durch den Anbieter erfolgten Datenübermittlung an die zentrale Stelle.

Antrag auf Zulage und Auszahlung

Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Versicherer seines Vertrages einzureichen. Änderungen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen, muss der Antragsteller dem Versicherer unverzüglich mitteilen. Bestehen mehrere Verträge, so hat der Zulageberechtigte mit dem Antrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll.

Die Zulage wird bei mehr als zwei Verträgen nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. Wird kein Antrag auf Zulage gestellt, kommt es insoweit zum Verlust der Fördermittel. Der Zulageberechtigte kann den Versicherer seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (sog. Dauerzulageantrag).

Die ZfA ist für die Berechnung und Auszahlung der Zulage zuständig und ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. Sie veranlasst die Auszahlung an den Versicherer, der die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gutschreibt.

(2) Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Altersvorsorgebeiträge

a) geförderte Beiträge

Zu den geförderten Beiträgen gehören je Beitragsjahr die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag (vgl. Abschnitt (1) b)) nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge.

Soweit Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag (vgl. Abschnitt (1) g)) nicht mehr zulagebegünstigt ist, als Sonderausgaben i. S. d. § 10 a EStG berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gehören die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

b) nicht geförderte Beiträge

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen ("Überzahlungen"), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

(3) Schädliche Verwendung

a) Begünstigte Verwendungsformen ohne schädliche Verwendung

Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

frühestens

- mit Vollendung des 62. Lebensjahres oder
- mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

- mit Beginn einer Versorgung nach beamteten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze

in monatlichen Leistungen insbesondere in Form

- einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder

- einer Hinterbliebenenrente an Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner bzw. Kinder (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)

außerhalb der monatlichen Leistungen

- können bis zu zwölf Monatsleistungen zusammengefasst werden oder

- die in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge oder

- in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente i. S. d. § 93 Abs. 3 EStG oder

- in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals oder

- wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder

- im Verlauf der Ansparphase als Kapitalentnahme für Wohneigentum (vgl. Abschnitt (4))

b) Auslösen einer schädlichen Verwendung

Soweit das Altersvorsorgevermögen nicht im Rahmen der begünstigten Verwendungsformen verwendet wird, liegt für das auf geförderten Beiträgen basierende Altersvorsorgevermögen eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vor. Bei Teilauszahlungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt (Meistbegünstigung).

Wenn die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat hatten, handelt es sich nicht um eine schädliche Verwendung, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird.

Hat der verstorbene Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner einen Altersvorsorgevertrag mit einer Rentengarantiezeit abgeschlossen, handelt es sich auch dann nicht um eine schädliche Verwendung, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsan-

spruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen werden.

Im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann unschädlich eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners erfolgen oder zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner Rentenansparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Eine unmittelbare Einzahlung liegt nur bei direkter Überweisung durch den bisherigen Anbieter vor.

c) Folgen der schädlichen Verwendung

Bei einer schädlichen Verwendung sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der entsprechende Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung auf Grund des erfolgten Sonderausgabenabzugs zurückzahlen. Zusätzlich kann es zu einer Besteuerung des Altersvorsorgevermögens kommen, wenn es zu einer Auszahlung der Leistung kommt (vgl. Abschnitt (5) b)).

Sonderfälle der Rückzahlung

Endet die Zulageberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein,

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU/EWR-Staaten befindet oder

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU/EWR-Staat befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob aus dem Altersvorsorgevertrag Gelder ausgezahlt werden oder nicht.

(4) Kapitalentnahme für Wohneigentum

a) Grundsätze

Der Zulageberechtigte kann das in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gebildete geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 EUR beträgt, teilweise für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. des § 92 a Abs. 1 EStG steuerunschädlich entnehmen (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die entsprechende unschädliche Verwendung liegt in folgenden Fällen vor:

bis zum Beginn der Auszahlungsphase

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt, oder

- unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt, oder

- für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung; zu den weiteren Voraussetzungen wird auf § 92a Abs. 1 S.1 Nr. 3 EStG verwiesen.

Bei der Wohnung kann es sich um eine Eigentumswohnung, um eine im eigenen Haus gelegene Wohnung oder um eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft handeln. Die Wohnung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen sein und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten bilden; Ferien- und Wochenendwohnungen sind nicht begünstigt.

Einer Wohnung im vorstehenden Sinne steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht gleich.

Die Entnahmemöglichkeit für Zwecke des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages bezieht sich nur auf das nach § 10 a oder Abschnitt XI EStG geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der erwirtschafteten Erträge, Wertsteigerungen und Zulagen. Nicht gefördertes Kapital kann unbegrenzt ausgezahlt werden, wenn der Vertrag dies zulässt. Die hierin enthaltenen Erträge sind zu besteuern (vgl. Abschnitt (5) a) ii)).

b) Antragsverfahren (§ 92 b EStG)

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages ist von dem Zulageberechtigten spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des AltZertG bei der ZfA unter Vorlage der notwendigen Nachweise zu beantragen; dabei ist zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt werden soll.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und dem Versicherer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübermittlung mit, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen kann. Die Auszahlung des Eigenheimbetrages durch den Versicherer kann erst nach Erhalt der Mitteilung der ZfA erfolgen.

c) Wohnförderkonto

Der für Wohneigentum entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird von der ZfA für steuerliche Zwecke vertragsbezogen in einem so genannten Wohnförderkonto er-

fasst und ist Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag wird in der Ansparphase nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres um 2 % p. a. erhöht; letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase.

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vollständig übertragen und hat die zentrale Stelle für den bisherigen Altersvorsorgevertrag ein Wohnförderkonto geführt, so schließt sie das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es zu dem neuen Altersvorsorgevertrag fort. Die zentrale Stelle teilt die Schließung des Wohnförderkontos dem Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags mit. Die Einzelheiten werden zwischen dem Zulageberechtigten und dem Versicherer abgestimmt.

Der Zulageberechtigte kann den Stand des Wohnförderkontos nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Konditionen durch Zahlungen auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag verringern (Tilgungsleistungen); diese geleisteten Beträge sind keine Altersvorsorgebeiträge. Insofern kann keine erneute Förderung beansprucht werden. Die zur Minderung des Wohnförderkontos geleisteten Beträge stellen jedoch gefördertes Altersvorsorgevermögen dar, welches im Fall einer schädlichen Verwendung bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages zu berücksichtigen ist.

Ab Beginn der Auszahlungsphase wird der Stand des Wohnförderkontos einschließlich der Erhöhungsbeträge gleichmäßig auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt (Verminderungsbetrag). Der Beginn der Auszahlungsphase muss zwischen der Vollendung des 62. und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen; soweit der jeweilige Altersvorsorgevertrag keine anders lautende Vereinbarung enthält, gilt als Beginn der Auszahlungsphase die Vollendung des 67. Lebensjahres. Der gleichmäßige Verminderungsbetrag bis zum 85. Lebensjahr ist jeweils in voller Höhe steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Der Zulageberechtigte kann anstelle einer Verminderung auf Antrag verlangen, dass das Wohnförderkonto jederzeit in der Auszahlungsphase von der ZfA vollständig aufgelöst wird. Der Auflösungsbetrag wird in diesem Fall zu 70 % der Besteuerung unterworfen (§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG).

d) Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Wenn der Zulageberechtigte die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder das Eigentum an der geförderten Wohnung vollständig aufgibt, erfolgt eine Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags. Gleiches gilt, wenn der Zulageberechtigte in der Auszahlungsphase stirbt und das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt worden ist.

Der Zulageberechtigte hat dem Versicherer, in der Auszahlungsphase der ZfA, den Zeit-

punkt der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist.

Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nach der Einmalbesteuerung innerhalb einer Frist von 20 Jahren nicht nur vorübergehend auf, sind zu Lebzeiten des Zulageberechtigten die bisher noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos gestaffelt nach der Halbdauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung eineinhalbfach (innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Beginn der Auszahlungsphase) oder einfach (in den nachfolgenden zehn Jahren) mit dem individuellen Steuersatz der Besteuerung zu unterwerfen (§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG). Der Tod des Zulageberechtigten führt hingegen nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung des noch nicht erfassten Betrages.

Eine Auflösung des Wohnförderkontos unterbleibt in den Fällen des § 92 a Abs. 3 und 4 EStG.

(5) Besteuerung der Leistungen

a) Grundsätze

i) Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

Die Leistungen unterliegen im Zeitpunkt der Auszahlung als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG), und zwar unabhängig davon, ob sie in Form der Rente oder als Kapitalauszahlung geleistet werden.

Dies gilt auch im Falle der eventuellen Zahlung einer erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit.

ii) Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

Wenn die Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden.

Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, gelten für die steuerliche Behandlung die Ausführungen unter i); dagegen sind Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, gemäß Abschnitt (6) zu behandeln.

b) Besteuerung der Leistungen bei einer schädlichen Verwendung

Im Fall der schädlichen Verwendung (vgl. Abschnitt (3) a)) gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge (einschließlich der Beitragsanteile für die zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung) und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI EStG als einkommensteuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich auch für alle Auszahlungen im Todesfall.

(6) Steuerliche Behandlung der Leistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Steuerpflichtiger ist die Person, die wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist; in der Regel wird dies der Versicherungsnehmer sein.

a) Steuerliche Behandlung von Kapitalleistungen aus Versicherungen

Im Todesfall sind Kapitalauszahlungen einkommensteuerfrei.

Im Erlebensfall oder bei Rückkauf einer Rentenversicherung mit und ohne Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung erbracht wird, sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Dies gilt auch für entsprechende fondsgebundene Versicherungen.

Die Erträge ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Prämien.

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge sind bei Teilleistungen (Teilauszahlungen sowie Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen) nur die anteilig entrichteten Prämien von der jeweiligen Auszahlung in Abzug zu bringen.

Wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung das 62. Lebensjahr vollendet hat und der Vertrag seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre (Mindestvertragsdauer) besteht, dann sind lediglich die Hälfte der Erträge einkommensteuerpflichtig.

Für den Beginn der Mindestvertragsdauer bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns gelten zu lassen, wenn innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag der Versicherungsschein ausgestellt und die erste Prämie gezahlt wird; ist die Frist von drei Monaten überschritten, tritt an die Stelle des im Versicherungsschein bezeichneten Tages des Versicherungsbeginns der Tag der Zahlung der ersten Prämie.

Vertragsänderungen führen steuerlich zu einem neuen Vertrag (Novation), wenn wesentliche Vertragsmerkmale (z. B. Prämie oder Versicherungsleistung oder Versicherungsdauer oder Prämienzahlungsdauer) erhöht werden; dabei ist grundsätzlich vom Fortbestand des "alten Vertrages" und nur hinsichtlich der Erhöhung von einem "neuen Vertrag" auszugehen. Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrages führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

Insbesondere in den Fällen eines frühzeitigen Rückkaufs des Versicherungsvertrags kann es zu einem negativen Unterschiedsbetrag (Verlust) kommen. Sofern der Vertrag mit der Absicht zur Einkunftserzielung zum vereinbarten Vertragsablauf abgeschlossen

worden ist, kann dieser Verlust vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

b) Rentenzahlung aus Versicherungsverträgen

Der einmal ermittelte Ertragsanteil zum Rentenbeginn gilt auch für die Erhöhung der Altersrente bei Pflegebedürftigkeit (Extrarente).

Bei einer Auszahlung in Form einer Leibrente erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG); zu den Leibrenten gehören die Leibrente mit Rentengarantiezeit und die Überlebensrente.

Leibrenten setzen insbesondere voraus, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden.

Bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit (verlängerte Leibrente) ist die Ertragsanteilsbesteuerung nur einschlägig, wenn die Rentengarantiezeit kürzer ist, als die durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn.

Werden neben der gleich bleibenden Grundrente und einer eventuellen Extrarente wegen Pflegebedürftigkeit Überschussbeteiligungen gezahlt, so ist der gesamte Auszahlungsbetrag - unabhängig davon ob die Überschussbeteiligung steigt oder sinkt - mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen.

Bei einer Überlebensrente ist diese erst von dem Zeitpunkt an zu besteuern, in dem die Bedingung für die Zahlung der Überlebensrente eintritt (z. B. Tod des Ehemannes oder des eingetragenen Lebenspartners); der Ertragsanteil hängt vom vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Beginn der Überlebensrente ab.

(7) Bescheinigung

Bei erstmaligem Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen hat der Versicherer dem Versorgungsberechtigten den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Diese sind in der persönlichen Steuererklärung anzugeben.

(8) Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

Der Versicherer meldet der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge, die ggf. als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wenn eine entsprechende Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt.

Der Versicherer ist verpflichtet, die beim Leistungsempfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtigen Leistungen der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.

(B) Erbschaftsteuer

Die Zahlung von Versicherungsleistungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht werden, muss vom Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfiskus des ehemaligen Versicherungsnehmers angezeigt werden, da hier eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod ein Erwerb von Todes wegen vorliegen kann.

Ob sich aus den erbschaftsteuerpflichtigen Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden, persönlichen Freibeträgen) abhängig.

(C) Versicherungsteuer

Prämien zu Lebensversicherungen sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei.

(D) Umsatzsteuer

Versicherungsleistungen sind gemäß § 4 Nr. 10a Umsatzsteuergesetz steuerfrei; die Prämien sind ohne Umsatzsteuer zu entrichten.

Die vorstehenden Hinweise sind auf Grundlage der bis zum 01.09.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetze und Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Richtlinien, Erlasse) erstellt worden. Durch künftige Gesetzesänderungen kann sich die Rechtslage, wie sie in den steuerlichen Hinweisen zu Grunde gelegt wurde, ändern.

C. IV. Hinweise zum Geldwäschegesetz

(LV_GWG.1301)

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), zuletzt geändert am 22.12.2011, schreibt folgende Prüfungen vor:

Die Legitimationsprüfung des Versicherungsnehmers

Der/die Versicherungsnehmer/in ist anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zu diesem Zweck sind Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Art, Nummer, ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises und das Gültigkeitsdatum festzuhalten. Die Identifizierung kann auch durch die Übersendung einer beglaubigten Ausweiskopie erfolgen.

Bei juristischen Personen erfolgt die Identifizierung anhand eines Handelsregisterauszuges, der mit dem Antrag einzureichen ist. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zu identifizieren.

Einholen von Informationen zur Mittelherkunft

Es sind Hintergrund und Zweck für den Vertragsabschluss abzuklären und zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers inhaltlich zu den Vertragsmodalitäten passen und plausibel sind.

Abklären des wirtschaftlich Berechtigten

Der Versicherungsnehmer hat anzugeben, ob er für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handelt. Der wirtschaftlich Berechtigte ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Versicherungsnehmer steht oder auf deren Veranlassung die Vertragsbeziehung durchgeführt wird.

Der Versicherungsnehmer hat mindestens den Namen und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, falls es angezeigt ist, sind auch weitere Identifizierungsmerkmale, wie zum Beispiel die Ausweisdaten zu erheben. Ist eine juristische Person der wirtschaftlich Berechtigte, sind die Eigentümer mit Name und Anschrift zu nennen. Dabei sind alle Gesellschafter, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Kapitalanteile halten oder mindestens 25 % der Stimmrechte kontrollieren, offenzulegen. Dies gilt auch für juristische Personen, die Anteile an dem Unternehmen halten, das Versicherungsnehmer ist. Die Eigentumsstruktur kann z. B. anhand einer Gesellschafterliste dargelegt werden.

Politisch exponierte Personen (PEP)

Im Sinne des Gesetzes handelt es sich bei PEPs um Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben. Auch deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen werden als PEP

angesehen. Hierbei sind öffentliche Ämter auf nationaler Ebene und diesen vergleichbare Positionen relevant. Vor Vertragsabschluss ist unabhängig von der Nationalität oder des Wohnsitzes abzuklären, ob der Versicherungsnehmer oder der wirtschaftlich Berechtigte eine PEP ist. Der Versicherungsnehmer hat uns die Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Identitätsprüfung des Bezugsberechtigten

Spätestens bei Auszahlung der Versicherungsleistung ist die Identität des Bezugsberechtigten zu prüfen.

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte TwoTrust Klassik Rentenversicherung

(LV_AVB_RWA.1401)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Als eingetragenen Lebenspartner bezeichnen wir den Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

ESTG: Einkommensteuergesetz (ESTG)

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

§ 2 Wie setzt sich Ihre Leistung zusammen und wie wird Ihre Garantie sichergestellt?

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

§ 6 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 10 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung und Wertermittlung

§ 12 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen vor Rentenbeginn beteiligt?

§ 14 Wie ermittelt sich der Wert Ihres im Premium-Portfolio investierten Vertragsguthabens und wie sind Sie an den Erträgen daraus beteiligt?

§ 15 Wie entwickelt sich das Vertragsguthaben vor Rentenbeginn auf Grund von Zuführungen und Entnahmen?

§ 16 Wie berechnet sich Ihre Rente vor Rentenbeginn?

§ 17 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

IV. Prämienzahlung

§ 18 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

§ 19 Welche Besonderheiten gelten für die Prämienzahlung?

§ 20 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

§ 21 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 22 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

§ 23 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen (ruhen lassen)?

§ 24 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

V. Vorzeitige Beendigung

§ 25 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VI. Sonstiges

§ 26 Wie verwenden wir Ihre staatlichen Zulagen?

§ 27 Was ist bei der Rückzahlung staatlicher Zulagen zu beachten?

§ 28 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

§ 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 30 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

Diese Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3), und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht. Der dem Vertrag zu Grunde liegende Versicherungstarif erfüllt die Voraussetzungen für eine staatlich geförderte Altersvorsorge durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG und staatliche Zulagen nach Abschnitt XI EStG (kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung, so genannte "Riester-Förderung").

§ 2 Wie setzt sich Ihre Leistung zusammen und wie wird Ihre Garantie sichergestellt?

(1) Während der Aufschubzeit, d. h. bis zum Rentenbeginn, teilen wir Ihr gesamtes aus Ihren Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen gebildetes Vertragsguthaben monatlich nach einem festgelegten mathematischen Rechenverfahren zwischen dem Stammguthaben und dem Premium-Portfolio neu auf. Das Verfahren berücksichtigt ausschließlich vertragsindividuelle Größen und liegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Das Ziel dieses Verfahrens besteht darin, tendenziell langfristig die Ertragschancen des Premium-Portfolios zu nutzen und gleichzeitig die garantierten Leistungen sicherzustellen. Dies

kann im Rahmen der Verlustbegrenzung dazu führen, dass bei fallenden Kursen Anteile des Premium-Portfolios verkauft werden und bei steigenden Kursen zur Wahrung zukünftiger Ertragschancen Anteile gekauft werden. Dabei kann das Vertragsguthaben temporär vollständig im Stammguthaben oder im Premium-Portfolio angelegt sein.

(2) Das Stammguthaben ist Teil unseres allgemeinen Vermögens (§ 54 VAG). Unser Anlageziel im allgemeinen Vermögen ist, eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei angemessener Liquidität, Mischung und Streuung zu erreichen. Mit dem Teil Ihres Vertragsguthabens, der im Stammguthaben investiert ist und der zur Finanzierung des Teils des Garantiekapitals gemäß § 3 Absatz 3 benötigt wird, welcher sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen ergibt, partizipieren Sie uneingeschränkt an der garantierten Mindestverzinsung und der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag. Gutgeschriebene Überschussanteile (§ 13) aus dem Stammguthaben erhöhen das Vertragsguthaben.

(3) Mit dem Teil Ihres Vertragsguthabens, mit dem Sie im Premium-Portfolio investiert sind, partizipieren Sie in vollem Umfang an der Wertentwicklung der darin enthaltenen Vermögensgegenstände. Innerhalb des Premium-Portfolios investieren wir z. B. in Fonds, festverzinsliche Papiere, Aktien oder andere Kapitalmarktprodukte. Ziel der Anlage im Premium-Portfolio ist eine angemessene Rentabilität bei gleichzeitig fest definierter Begrenzung möglicher Verluste. Innerhalb eines Monats kann ein vorher festgelegter Wert nicht unterschritten werden. Dieser Mindestwert sowie die Zusammensetzung des Premium-Portfolios werden von uns festgelegt. Gewinne bzw. Verluste im Premium-Portfolio führen zu entsprechenden Änderungen Ihres Vertragsguthabens. Insoweit tragen Sie das Risiko der Kapitalanlage. Die garantierten Leistungen sind jedoch von einer möglichen Reduzierung Ihres Vertragsguthabens nicht beeinträchtigt. Dies wird durch das Zusammenwirken der garantierten Wertentwicklung des Stammguthabens und der Verlustbegrenzung im Premium-Portfolio sichergestellt. Nähere Einzelheiten zum Premium-Portfolio können Sie der Informationsbroschüre zum Premium-Portfolio entnehmen, die Sie bei uns anfordern können.

(4) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung auf das Stammguthaben (§ 13) und der Wertsteigerung des Premium-Portfolios (§ 14) erhöhen.

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu Beginn eines Monats eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt. Diese Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet. Bei Vertragsabschluss ist die Vereinbarung eines Rentenbeginns vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person nicht möglich.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 2 von 10 -



(2) Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der in der Kundeninformation genannten garantierten Rente. Die garantierte Rente kann sich gemäß § 16 vor Rentenbeginn durch die Bildung eines Rentenzuwachses erhöhen. Der Rentenzuwachs entsteht aus Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 13) und der Wertentwicklung des Premium-Portfolios (§ 14).

(3) Zum Rentenbeginn steht als Rentenskapital das Vertragsguthaben zur Verfügung. Das Rentenskapital entspricht mindestens der Summe der auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen.

Aus diesem Rentenskapital wird mit unseren zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Rente berechnet (versicherte Rente). Die versicherte Rente ist jedoch mindestens so hoch wie die in Absatz 2 beschriebene Rente.

Ein Fallen der versicherten Rente ist tariflich ausgeschlossen, somit ist sichergestellt, dass diese Rente in ihrer Höhe mindestens gleich bleibt.

Ein einmal zu einem Monatsbeginn während der Aufschubzeit erreichtes Vertragsguthaben ist von der Höhe her zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert (Garantiekapital).

(4) Kalkulationsgrundlagen sind die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Die in der Kundeninformation genannte garantierte Rente ist geschlechtsunabhängig auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) mit einem Rechnungszins von 1,75 % und mit den Kosten gemäß § 20 berechnet worden.

(5) Falls die ab Beginn der Rentenzahlungen tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 EStG ist, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt.

Der Abfindungsbetrag ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Zeitwert; er entspricht dem gebildeten Kapital (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 13) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 12)) zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

(6) Sie haben das Recht, zum Rentenbeginn bis zu 30 % des Vertragsguthabens und der Gesamtschlussgewinnbeteiligung als einmalige Kapitalzahlung zu verlangen. Die einmalige Kapitalzahlung darf nur so groß sein, dass die verbleibende zu zahlende Rente dadurch keine Kleinbetragsrente gemäß Absatz 5 ist.

Die gemäß Absatz 2 garantierte Rente sowie das Garantiekapital gemäß Absatz 3 reduziert sich bei teilweiser Ausübung des Kapitalwahlrechts im gleichen Verhältnis wie das Vertragsguthaben.

Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn der Altersrente schriftlich zu stellen.

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so zahlen wir das Todesfallkapital an die bezugsberechtigte Person (§ 9). Das Todesfallkapital entspricht dem dann vorhandenen Geldwert des Vertragsguthabens und ist mindestens so hoch wie in der Kundeninformation genannt.

Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

(2) Ist die anspruchsberechtigte Person der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner, so kann sie alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 1 eine der folgenden steuerunschädlichen Verwendungsmöglichkeiten wählen:

a) Wir übertragen das Todesfallkapital auf einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, sofern die anspruchsberechtigte Person uns nachweist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

b) Wir zahlen aus dem Todesfallkapital eine Rente für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner als lebenslange Hinterbliebenenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente (§ 3 Absatz 5) handelt.

(3) Erfüllt die anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG, so kann sie alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 1 die folgende steuerunschädliche Verwendungsmöglichkeit wählen. Wir zahlen aus dem Todesfallkapital eine Waisenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, solange das rentenberechtigte Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dieser Rente um eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Absatz 5 handelt.

(4) Gehört die anspruchsberechtigte Person nicht zum Personenkreis gemäß Absatz 2 oder 3, so kann sie alternativ zur Kapitalauszahlung nach Absatz 1 die Verwendungsmöglichkeit nach Absatz 2 b) wählen, allerdings ist in diesem Fall diese Verwendungsmöglichkeit ebenfalls steuerschädlich.

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit

vereinbart, wird die Altersleistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 9). Die Rentengarantiezeit beginnt mit Rentenbeginn und endet zu dem vereinbarten Datum.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versicherung.

(3) Ist die anspruchsberechtigte Person der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner, so kann sie alternativ zu den steuerschädlichen Verwendungen nach Absatz 2 eine der folgenden steuerunschädlichen Verwendungsmöglichkeiten wählen:

a) Wir übertragen die Abfindung gemäß Absatz 2 auf einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, sofern die anspruchsberechtigte Person uns nachweist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

b) Wir zahlen an Stelle der Abfindung gemäß Absatz 2 eine Rente für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner als lebenslange Hinterbliebenenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente (§ 3 Absatz 5) handelt.

(4) Erfüllt die anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG, so kann sie alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 2 die folgende steuerunschädliche Verwendungsmöglichkeit wählen. Wir zahlen aus der Abfindung eine Waisenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, solange das rentenberechtigte Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dieser Rente

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 3 von 10 -



um eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Absatz 5 handelt.

(5) Gehört die anspruchsberechtigte Person nicht zum Personenkreis gemäß Absatz 3 oder 4, so kann sie alternativ zu den Verwendungen nach Absatz 2 die Verwendungsmöglichkeit nach Absatz 3 b) wählen, allerdings ist in diesem Fall diese Verwendungsmöglichkeit ebenfalls steuerschädlich.

(6) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

§ 6 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn eine oder ggf. mehrere der folgenden Änderungen vornehmen:

a) Vorverlegen des Rentenbeginns (Absatz 2),

b) Hinausschieben des Rentenbeginns (Absatz 3),

c) Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 4).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen schriftlich mitteilen.

(2) Sie haben das Recht den vereinbarten Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorzuverlegen. Voraussetzungen hierfür sind, dass zum gewünschten Rentenbeginn

a) das Vertragsguthaben mindestens der Summe aller gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen abzüglich etwaig nicht zurückgezahlter Altersvorsorge-Eigenheimbeträge entspricht und

b) die versicherte Person Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhält oder das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Das hat zur Folge, dass auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer und der ggf. kürzeren Prämienzahlungsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnete Rente gezahlt wird.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 17) bleiben davon unberührt.

Die Höhe der garantierten vorgezogenen Rente können Sie der Kundeninformation entnehmen. Diese kann sich gemäß § 16 durch die Bildung eines Rentenzuwachses erhöhen.

Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn werden keine Prämien mehr fällig. Das Enddatum einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bestehen.

Falls die ab Beginn der Rentenzahlungen tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente gemäß § 3 Absatz 5 ist, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt.

(3) Sie haben das Recht den vereinbarten Beginn der Altersrente prämienvfrei auf ei-

nen späteren Monatsersten hinauszuschieben, längstens jedoch auf den Versicherungstichtag des Jahres, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden werden. Ein Hinausschieben auf den 01. Januar des Folgejahres der gesetzlich festgelegten Regelaltersgrenze ist in jedem Fall möglich.

Der Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Altersrente ist bis spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zu stellen.

Die Höhe der Rente für den hinausgeschobenen Rentenbeginn berechnet sich gemäß § 3 Absatz 3 nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn garantierte Rente und das Garantiekapital bleiben erhalten.

Das Enddatum einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bestehen. Ein bereits hinausgeschobener vereinbarter Rentenbeginn kann unter Beachtung der Regelungen dieses Absatzes erneut hinausgeschoben werden.

Ihr Recht auf Sonderzahlungen (§ 19 Absatz 2) bleibt bei Hinausschieben des Beginns der Altersrente weiterhin bestehen.

(4) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss bis zu einem Rentenbeginnalter von 85 Jahren mindestens 5 Jahre betragen und darf nicht über das Jahr hinausgehen, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass im Falle einer Verlängerung der Rentengarantiezeit zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird, im Falle der Verkürzung erhöht sich die garantierte Rente.

Die Höhe der versicherten Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 3 unter Beachtung der geänderten Rentengarantiezeit.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bis zum Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats eine teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 13) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 12)) für die Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a EStG verlangen, sofern das entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt und gemäß § 92 a EStG verwendet wird. Hierdurch reduzieren sich alle versicherten Leistungen unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und somit auch das gebildete Kapital, die prämienvfreien Leistungen, die Rückkaufswerte, das Kapital zur Übertragung auf einen anderen Vertrag und die Bezugsgrößen für die Überschussbeteiligung.

Für jede Auszahlung erheben wir eine Gebühr gemäß § 21.

(2) Bei einer vollständigen Auszahlung zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 25 aus. Der Stornoabschlag gemäß § 25 Absatz 4 entfällt.

(3) Bei einer teilweisen Auszahlung muss zusätzlich zu dem Mindestbetrag nach Absatz 1 das im Vertrag verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 EUR betragen. Wir entnehmen dem Vertragsguthaben einen Geldwert in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages.

Die gemäß § 3 Absatz 2 garantierte Rente sowie das Garantiekapital gemäß § 3 Absatz 3 reduzieren sich im Verhältnis von Auszahlungsbetrag zu gebildetem Kapital.

Die weiteren Bestimmungen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte den für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen in der Kundeninformation.

(4) Bei Rückzahlung des gemäß Absatz 1 ausgezahlten Kapitals werden die Rückzahlungsbeträge wie Sonderzahlungen ohne Abzug von Kosten verwendet. Es gelten die Bestimmungen des § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.

II. Leistungsauszahlung

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind für die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Erbensfall die versicherte Person und im Todesfall die nachfolgend genannten Hinterbliebenen der versicherten Person in der nachfolgenden Rangfolge bezugsberechtigt:

a) der Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet ist bzw. der Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,

b) die leiblichen, ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder des Versicherungsnehmers (nicht eheliche Kinder männlicher Versicherungsnehmer nur mit anerkannter oder festgestellter Vaterschaft) zu gleichen Teilen, für die dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sowie die Verpfändung und Beleihung sind ausgeschlossen.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 4 von 10 -



(3) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto auf seine Kosten und Gefahr.

§ 10 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Leistungen an Hinterbliebene.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

III. Überschussbeteiligung und Wertermittlung

§ 12 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen soweit sie in unserem allgemeinen Vermögen investiert sind (Zinsen) und der Kosten sowie für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung - des Risikoverlaufs zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen im allgemeinen Vermögen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56b VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Kalkulationsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn sowie während eines Rentenbezugs an den Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der

Verträge zu berücksichtigen sind, gemäß § 153 VVG beteiligt.

(6) Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich kann Ihrem Vertrag eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden, die ggf. unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven fällig wird. Die Mindestbeteiligung ist Bestandteil der Gesamtschlussgewinnbeteiligung (§ 13 Absatz 3).

Die Höhe der Mindestbeteiligung wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Übersteigt die bei Beendigung Ihres Vertrages auf Ihren Vertrag entfallende Beteiligung an den Bewertungsreserven die Mindestbeteiligung, so wird lediglich die Differenz zusätzlich zur Mindestbeteiligung fällig.

(8) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zu monatlichen Stichtagen ermittelt, die für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Welcher Stichtag für Ihren Vertrag maßgeblich ist, hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Beendigung und vom Beendigungsgrund (z. B. Kündigung, Leistungsfall) ab.

Die Höhe der Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag sowie die maßgeblichen Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

(9) Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelungen, die vertraglich für die Verwendung der Überschüsse vereinbart wurden.

(10) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wird Ihre Versicherung in dem in § 15 Absatz 3 beschriebenen Falle als Einzelversicherungsvertrag fortgesetzt, führen wir Ihre Versicherung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres in dem dann maßgebenden Gewinnverband.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 5 von 10 -



(11) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die Paragraphen § 13, § 16 und § 17.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung für Ihren Vertrag zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen vor Rentenbeginn beteiligt?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können die folgenden so genannten Gewinne anfallen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

a) Zinsgewinne in Prozent des Stammguthabens zu Beginn des Versicherungsmonats. Dabei wird in der Höhe der Zinsgewinnanteile zwischen dem Teil des Stammguthabens, der zur Finanzierung des Teils des Garantiekapitals benötigt wird, welcher sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Prämien und Sonderzahlungen ergibt, und dem verbleibenden Teil des Stammguthabens unterschieden.

b) Kostengewinne in Promille der Summe der vereinbarten Prämien, geleisteten Sonderzahlungen und dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen (Prämiensumme).

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Monats zum einen für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile und zum anderen für die Zuführung zur Gesamtschlussgewinnbeteiligung vorsehen.

(3) Als Gesamtschlussgewinnbeteiligung bezeichnen wir die Summe aus Schlussgewinnbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (§ 12 Absatz 7).

Die für die laufenden Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne werden miteinander verrechnet. Dasselbe geschieht mit den für die Zuführung zur Gesamtschlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinnen.

Der Saldo der für die Gesamtschlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinne wird der Gesamtschlussgewinnbeteiligung zugeführt.

Der Teil der Kosten, der nicht aus dem Vertragsguthaben finanziert werden kann, wird mit dieser Zuführung verrechnet.

Sollten die für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne insgesamt einen negativen Wert annehmen, so wird die Gesamtschlussgewinnbeteiligung - soweit möglich - um diesen Wert vermindert.

(4) Ein etwa für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener verbleibender positiver Gewinn wird sodann zugeteilt und dem Vertragsguthaben hinzugefügt.

(5) Die Gesamtschlussgewinnbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Ihre Höhe wird deshalb jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Das Vertragsguthaben für die garantierte Versicherungsleistung und den Rentenzuwachs wird separat von der Gesamtschlussgewinnbeteiligung geführt. Die Gesamtschlussgewinnbeteiligung kann insgesamt auch einen negativen Wert haben. Ansprüche im Hinblick auf die Gesamtschlussgewinnbeteiligung bestehen nur in den in Absatz 6, § 16 Absatz 2 und § 25 Absatz 7 geregelten Fällen in dort beschriebener Art, Weise und Umfang.

(6) Im Todesfall wird aus der Gesamtschlussgewinnbeteiligung - soweit vorhanden - eine zusätzliche Leistung in Höhe des Geldwertes der Gesamtschlussgewinnbeteiligung erbracht, die das Todesfallkapital (§ 4) erhöht.

§ 14 Wie ermittelt sich der Wert Ihres im Premium-Portfolio investierten Vertragsguthabens und wie sind Sie an den Erträgen daraus beteiligt?

(1) Bei dem von uns verwalteten Premium-Portfolio handelt es sich um ein Sondervermögen, das separat vom allgemeinen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet wird.

Das Premium-Portfolio ist in Anteileneinheiten aufgeteilt.

Den Kurs dieser Anteileneinheiten ermitteln wir täglich aus der Summe der Tageswerte der im Premium-Portfolio verwalteten Kapitalanlagen, dividiert durch die Anzahl der im Premium-Portfolio enthaltenen Anteile. Somit richtet sich der Wert einer Anteileneinheit des Premium-Portfolios nach der Wertentwicklung der darin enthaltenen Kapitalanlagen. Falls eine der Kapitalanlagen im Premium-Portfolio an diesem Tag keine Bewertung erfährt, erfolgt die Bewertung zum letztbekanntesten Wert. Fremdwährungen rechnen wir dabei, sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist, zu diesem um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Die Umrechnung des Teils Ihres Vertragsguthabens, welcher in das Premium-Portfolio investiert wird, erfolgt zum jeweils aktuellen Kurs.

(2) Alle Erträge aus den im Premium-Portfolio enthaltenen Kapitalanlagen fließen unmittelbar dem Premium-Portfolio zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteileneinheiten (Thesaurierung).

(3) Der Geldwert des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung, welches in das Premium-Portfolio investiert ist, ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Anteile (Absatz 1) mit dem jeweiligen Rücknahmepreis

eines Anteils (Kurs, Absatz 1) zum Bewertungsstichtag wie folgt:

Der Rücknahmepreis wird

a) bei Leistungen wegen Todes am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes,

b) bei Rentenbeginn am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

c) bei Prämienfreistellung am letzten Börsentag, bevor die Versicherung prämienfrei gestellt wird (§ 23),

d) bei Kündigung an dem Börsentag, an dem die Kündigung wirksam wird (§ 25 Absatz 2),

e) bei Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 15 Absätze 2 und 4 am letzten Börsentag des Vormonats,

f) bei Sonderzahlungen gemäß § 19 am letzten Börsentag des Monats, in dem die Sonderzahlung eingeht, bzw. bei Eingang am Monatersten am letzten Börsentag des Vormonats,

g) bei Übertragung gemäß § 25 Absatz 8 an dem Börsentag, an dem die Übertragung wirksam wird,

h) bei Teilkapitalzahlung gemäß § 3 Absatz 6 am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

i) bei Auszahlung von Kapital für Wohneigentum am letzten Börsentag des Monats, zu dessen Ende die Auszahlung beantragt worden ist,

ermittelt.

(4) Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Anteile im Premium-Portfolio auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Im Zuge dieser Rundungen entstehende Differenzbeträge werden bei den nächsten Berechnungen berücksichtigt.

§ 15 Wie entwickelt sich das Vertragsguthaben vor Rentenbeginn auf Grund von Zuführungen und Entnahmen?

(1) Gutschriften (Absatz 2) und Belastungen (Absatz 4) erhöhen bzw. reduzieren zusätzlich zur Wertentwicklung des Premium-Portfolios und zusätzlich zu den laufenden Überschüssen den Geldwert Ihres Vertragsguthabens. Die Bestimmung des Geldwertes des Premium-Portfolios als Teil des Vertragsguthabens wird in § 14 Absatz 1 beschrieben. Das Vertragsguthaben wird anschließend in Stammguthaben und Premium-Portfolio aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten Rechenverfahren.

(2) Von Ihrer Prämie, jeder Sonderzahlung (§ 19 Absatz 2) und jeder staatlichen Zulage (§ 26) wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die in der Kundeninformation genannte Rate zur Tilgung der ebenfalls dort genannten insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um einen Teil der sonstigen Kosten (§ 20). Der verbleibende Betrag der Prämie, Sonderzahlung bzw. staatlichen Zu-

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 6 von 10 -



lage (Anlagebetrag) erhöht das Vertragsguthaben.

Den verbleibenden Teil der sonstigen Kosten entnehmen wir zu Beginn jedes Monats dem Vertragsguthaben (Absatz 4).

(3) Wurde Ihre Versicherung auf Grund eines Rahmenabkommens zu besonderen Konditionen abgeschlossen, kann sich der Anlagebetrag ändern, wenn die Prämie für diese Versicherung nicht mehr im Rahmen des genannten Abkommens gesammelt an uns geleistet bzw. im Rahmen des vertraglich vereinbarten Prämieninkassos per Lastschrift gezahlt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen besonderen Tarifbereich im Rahmen dieses Abkommens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung vom nächsten Prämienfälligkeitstermin an als Einzelversicherungsvertrag zu den hierfür geltenden Konditionen weiter. Wir werden Sie über den Eintritt dieser Voraussetzungen informieren.

(4) Zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats vor der Rentenbezugsphase wird ein Teil der sonstigen Kosten (§ 20), soweit dies unter Berücksichtigung des Garantiekapitals möglich ist, aus Ihrem Vertragsguthaben finanziert.

§ 16 Wie berechnet sich Ihre Rente vor Rentenbeginn?

(1) Bis zum Rentenbeginn kann sich Ihre garantierte Rente monatlich durch die Bildung eines Rentenzuwachses erhöhen. Zur Berechnung des Rentenzuwachses wird zunächst der Teil des Garantiekapitals ermittelt, der sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen ergibt.

Der Rentenzuwachs ergibt sich aus der Differenz der Rente aus dem Vertragsguthaben mit den dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen einerseits und der Rente aus dem in Satz 2 beschriebenen Teil des Garantiekapitals nach den Kalkulationsgrundlagen zu Vertragsbeginn andererseits.

Bei der Berechnung der zur Ermittlung des Rentenzuwachses genannten Renten unterstellen wir keine zukünftigen Kapitalerträge. Ein einmal erreichter Rentenzuwachs ist für die Zukunft garantiert.

(2) Zu Beginn der Altersrente kann die Schlussgewinnbeteiligung zur Bildung eines Rentengewinnanteils verwendet werden, der zusätzlich zu der in § 3 Absatz 3 beschriebenen versicherten Rente fällig wird. Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen (§ 3 Absatz 4 Satz 1). Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung der laufenden Gewinnanteile ab Rentenbeginn (§ 17) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Ren-

tengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden.

Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko. Die Höhe der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei den Verrentungsformen KW und KS aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Rente gebildet. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung soweit dieser positiv ist. Die Berechnung der Rente erfolgt mit den zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 4 Satz 1) nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Bei Verrentungsform KS werden dabei erwartete zukünftige laufende Gewinnanteile berücksichtigt. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Rente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 3) andererseits. Haben sich die bei Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet. Aus den Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn mit den dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen eine Rente berechnet. Diese wird vollständig zur Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet.

Bei Verrentungsform KS beziehen wir bereits zum Rentenbeginn einen Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile bei der Berechnung der Gesamrente ein. Dabei berücksichtigen wir bei der Berechnung die uns aus dieser Vorfinanzierung entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand).

(4) Innerhalb der Überschussbeteiligung berechnen wir Kosten gemäß Absatz 3 und die in der Kundeninformation genannten Kosten.

§ 17 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Zum Rentenbeginn wird das Gesamtkapital vollständig in das Stammguthaben investiert. Damit endet die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung des Premium-Portfolios.

(2) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsmonats als laufende Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung und für den Rentenzuwachs zuteilen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können.

Evtl. auftretende Risikogewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(3) Mit einer Frist von einem Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Verrentungsformen wählen, an die Sie für die gesamte Bezugszeit der Altersrente gebunden sind. Wir werden Sie rechtzeitig erneut über diese Wahlmöglichkeit informieren. Soweit Sie vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Verrentungsform treffen, gilt die Verrentungsform KS als vereinbart.

(4) Bei Verrentungsform KW werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 16 Absatz 3) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Gesamtkapital berechnet. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Gesamrente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 3. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Da sich die Kalkulationsgrundlagen ändern können, kann es deshalb möglich sein, dass sich der Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen kann.

(5) Bei Verrentungsform KS werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 16 Absatz 3) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Gesamtkapital berechnet, wobei erwartete zukünftige laufende Gewinnanteile (§ 16 Absatz 3) berücksichtigt werden. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Rente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 3. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze und bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen kann sich der bis dahin gewährte Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen.

(6) Die Verrentungsform KS hat standardmäßig bei Rentenbeginn den höheren Auszahlungsbetrag, die alljährlichen Steigerungen bei Verrentungsform KS fallen in der Regel niedriger aus als bei Verrentungsform KW.

(7) Innerhalb der Überschussbeteiligung berechnen wir Kosten gemäß § 16 Absatz 3 und die in der Kundeninformation genannten Kosten. Die Kosten der Überschussbeteiligung sind allerdings Bestandteil der Kalkulationsgrundlagen. Maßgeblich sind gemäß § 16 Absatz 2 die bei Rentenbeginn von uns verwendeten Kalkulationsgrundlagen. Dies kann zu einem anderen Kostensatz führen.

IV. Prämienzahlung

§ 18 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten.

(2) Die Prämie müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlweise.

(3) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(4) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

§ 19 Welche Besonderheiten gelten für die Prämienzahlung?

(1) Im Nachfolgenden finden Sie Regelungen

a) zur Möglichkeit von Sonderzahlungen (Absatz 2),

b) zur Option auf Erhöhung der laufenden Prämie (Absatz 3).

(2) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn Sonderzahlungen leisten.

Eine Sonderzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 20 EUR betragen; die Summe aller Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 40.000 EUR nicht übersteigen.

Die sich aus der Sonderzahlung ergebende Erhöhung des Vertragsguthabens und der Leistungen errechnen sich nach den zum Zeitpunkt der Gutschrift der Sonderzahlung für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen, die die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten betreffen.

Der Anlagebetrag der Sonderzahlung (§ 15 Absatz 2) erhöht Ihr Vertragsguthaben.

Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 19 VVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 25 Absatz 3). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Kündigung (§ 25) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbe-

ginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

Über die Entwicklung Ihrer Versicherungsleistungen und Ihres Vertragsguthabens (§ 15 Absatz 2) werden wir Sie im Rahmen der jährlichen Informationspflichten gemäß § 28 Absatz 1 schriftlich informieren.

(3) Sie können auf Antrag zum nächsten Prämienfälligkeitstermin Ihre laufende Prämie erhöhen. Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistung gelten die Bestimmungen von Absatz 2 entsprechend.

§ 20 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in der Kundeninformation.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Prämien nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren, höchstens über die vereinbarte Prämienzahlungsdauer gleichmäßig verteilt. Für staatliche Zulagen und Sonderzahlungen fallen einmalig Abschlusskosten in Höhe von höchstens 4 % der Zahlung an.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, vor Rentenbeginn dem Vertragsguthaben und

nach Rentenbeginn dem Deckungskapital entnommen.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienfreien Versicherungsleistung, für Ihren Rückkaufswert, für das auf einen anderen Vertrag zu übertragende Kapital und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

(6) Bei einer Prämienfreistellung (§ 23) ändert sich die Höhe der sonstigen Kosten. Die Änderung hängt von der Summe der tatsächlich gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen ab und kann sowohl eine Absenkung als auch eine Erhöhung der sonstigen Kosten bewirken. Wir werden Ihnen die Höhe der ab Prämienfreistellung von uns erhobenen sonstigen Kosten mitteilen.

§ 21 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 20 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert zu erheben. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird Ihnen hierfür ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens. Darüber hinaus können Sie - auf Wunsch - zwei Mal pro Jahr kostenlos weitere Mitteilungen über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2 EUR fällig.

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsberechnung erfordern (z. B. Verlängerung oder Verkürzung der Prämienzahlungsdauer), wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Summe aller für die Versicherung bereits gezahlten und zukünftig noch zu zahlenden Prämien zuzüglich 10 % der Summe aller geleisteten Sonderzahlungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Für Auszahlungen von gebildetem Kapital zur Verwendung für Wohneigentum (§ 7) und die Übertragung von gebildetem Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (§ 25 Absatz 8) wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa die nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, die Ausstellung von Ersatzurkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 22 Absatz 4), für

die wir eine Mahngebühr von 1 EUR erheben.

- Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig, die wir dem Vertragsguthaben entnehmen (§ 15 Absatz 1).

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns, die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung dieser Kosten erforderlich ist.

Die Anpassung dieser Kosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmitteilung widersprechen. Ein solcher Widerspruch führt in den Grenzen des § 25 zur vollständigen Kündigung des Versicherungsvertrages. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden Ihnen diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

(3) Anfallende Kosten und Gebühren entnehmen wir - soweit möglich - dem Vertragsguthaben. Beträge, die wir nicht dem Vertragsguthaben entnehmen können, stellen wir Ihnen in Rechnung.

§ 22 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in der Kundeninformation angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht wider-

sprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 23 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen (ruhen lassen)?

(1) Sie können

a) jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

b) sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt wird (Ruhelassen der Versicherung). Ein Mindestbetrag ist bei einer Prämienfreistellung nicht festgesetzt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 20) nur geringe Beträge zur Bildung einer prämienvfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren steht nicht unbedingt ein Vertragsguthaben in Höhe aller auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen für die Fortführung als prämienvfreie Versicherung zur Verfügung. Jedoch garantieren wir, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die Summe der bis zum Prämienfreistellungstermin auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen für Ihre Versicherung zur Verfügung steht. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung können Sie der Tabelle der prämienvfreien Leistungen in der Kundeninformation entnehmen.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung vermindert sich die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 garantierte Leistung

durch die entfallenden künftigen Prämienzahlungen und dem Vertragsguthaben zu entnehmende Kosten für die prämienvfreie Zeit.

(3) Im Fall einer Prämienfreistellung entnehmen wir dem Vertragsguthaben keinen Stornoabschlag.

(4) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Vertragsguthaben verrechnet.

(5) Es erfolgt keine Rückzahlung der Prämienanteile, die auf den Zeitraum zwischen dem Prämienfreistellungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

(6) Die Gesamtschlussgewinnbeteiligung wird bei Prämienfreistellung unverändert fortgeführt. Nach der Prämienfreistellung entwickelt sich die Gesamtschlussgewinnbeteiligung gemäß der Regelungen des § 13 weiter.

(7) Nach einer Prämienfreistellung Ihrer Versicherung können Sie diese vor Rentenbeginn durch Fortsetzung der vereinbarten Prämienzahlung wieder in Kraft setzen.

§ 24 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende des fünften Versicherungsjahres eine Prämienpause beantragen.

Eine Prämienpause kann nur gewährt werden, wenn für die Dauer der Prämienpause die Kosten finanziert werden können. Zur Finanzierung der Kosten wird jedoch nur der Teil des Vertragsguthabens herangezogen, der nicht zur Finanzierung des Teils des Garantiekapitals benötigt wird, welches sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen ergibt. Somit ist sichergestellt, dass das Garantiekapital zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens der Summe der gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen entspricht.

Die maximale Länge der Prämienpause beträgt grundsätzlich 24 Monate, bei Elternzeit höchstens 36 Monate. Die Elternzeit ist uns durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Eine Prämienpause kann höchstens zweimal während der prämienvpflichtigen Zeit gewährt werden; weitere Prämienpausen sind nur während einer Elternzeit möglich.

(2) Während einer Prämienpause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Prämien und es vermindert sich die garantierte Leistung bei Rentenbeginn (§ 3 Absatz 2). In dieser Zeit werden die Kosten dem Vertragsguthaben entnommen.

(3) Zur Sicherstellung der Entnahme der noch nicht getilgten Abschluss- und Vertriebskosten, sowie sonstigen Kosten aus dem Vertragsguthaben kann das Garantiekapital zum Beginn der Prämienpause reduziert werden. Dabei werden der Teil des Garantiekapitals (§ 3 Absatz 3), der sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen ergibt, und der dieses Kapital übersteigende Teil des Garantiekapitals jeweils

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 9 von 10 -



so reduziert, dass Ihr Verhältnis zueinander unverändert bleibt.

Das Garantiekapital entspricht aber mindestens der Summe der auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen.

(4) Während einer Prämienpause entwickelt sich das Vertragsguthaben entsprechend der in § 15 Absätze 2 und 4 genannten Gutschriften und Belastungen weiter. Die Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 2 Absatz 1 wird weiterhin vorgenommen.

(5) Sie können uns jederzeit schriftlich die vorzeitige Beendigung der Prämienpause mit Frist von einem Monat mitteilen. In diesem Fall ist die Prämienzahlung zum nächstfolgenden Prämienfälligkeitstermin bei unveränderter Prämienzahlweise und Prämienhöhe aufzunehmen. Weiterhin erhöht sich die garantierte Leistung bei Rentenbeginn.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 25 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit bis zum Rentenbeginn schriftlich kündigen.

Die Fortsetzung des nicht gekündigten Teils des Versicherungsvertrages ist nur möglich, wenn die verbleibende Summe aus den bereits gezahlten Prämien und den zukünftig zu zahlenden Prämien mindestens 7.500 EUR beträgt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 20) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie des in Absatz 4 beschriebenen Stornoabschlags können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte in der Kundeninformation entnehmen.

(2) Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert nach Abzug des in Absatz 4 beschriebenen Stornoabschlags unter Berücksichtigung von § 27 aus.

Bei einer Teilkündigung gilt dies entsprechend für den gekündigten Teil. Die Prämie für Ihre Versicherung reduziert sich im Verhältnis des gekündigten Teils zur gesamten Versicherung. Die gemäß § 3 Absatz 2 garantierte Leistung bei Rentenbeginn vermindert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen genannten Kündigungstermin wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang des Kündigungsschreibens.

(3) Den Rückkaufswert berechnen wir gemäß § 169 Absatz 4 VVG.

Dieser setzt sich zusammen aus

- dem mit den Kalkulationsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapital für die garantierten Leistungen des Vertrages und

- dem Zeitwert Ihres Vertragsguthabens abzüglich des im obigen Spiegelstrich genannten Deckungskapitals, falls diese Differenz positiv ist.

Der so ermittelte Rückkaufswert wird um den Stornoabschlag reduziert, der in Absatz 4 näher beschrieben wird.

(4) Der Stornoabschlag ist der Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG und wird für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Stornoabschlag pro Jahr beträgt 0,4 % des Geldwertes des Vertragsguthabens. Die Höhe des Stornoabschlags je 1.000 EUR Vertragsguthaben können Sie der Kundeninformation entnehmen.

Bei Versicherungen in der Ablaufphase verzichten wir auf diesen Stornoabschlag. Die Ablaufphase beginnt am auf die Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person folgenden Monatsersten. Falls die versicherte Person an einem Monatsersten das 62. Lebensjahr vollendet, ist dieser Monatserste der Beginn der Ablaufphase.

Der Stornoabschlag ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Stornoabschlag für angemessen, da mit ihm die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Stornoabschlag zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Stornoabschlag bzw. wird im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(5) Eventuelle Prämienrückstände werden mit dem Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags verrechnet.

(6) Es erfolgt keine Rückzahlung der Prämienanteile, die auf einen Zeitraum zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

(7) Der gemäß Absatz 3 ermittelte Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags erhöht sich um eine Leistung aus der Gesamtschlussgewinnbeteiligung, sofern deren Wert positiv ist. In diesem Fall zahlen wir einen Prozentsatz des Geldwertes der Gesamtschlussgewinnbeteiligung aus. Bei Versicherungen in der Ablaufphase (Absatz 4) beträgt der Prozentsatz 100 %. Andernfalls bestimmt sich der Prozentsatz, indem man von 100 % für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre 0,4 Prozentpunkte abzieht. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht berücksichtigt.

(8) Sie haben das Recht, vor Rentenbeginn Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 13) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 12)) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 20) nur ein geringer Übertragungswert vorhanden. Der Übertragungswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen.

Der Altersvorsorgevertrag, auf den Sie das Kapital übertragen, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten und darf kein reiner Darlehensvertrag sein; hierüber sind mit der Kündigung entsprechende Nachweise vorzulegen; der Vertrag kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Für die Übertragung erheben wir gemäß § 21 eine Gebühr.

Es gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass wir die Auszahlung des Kapitalbetrages durch Einzahlung in den neuen Vertrag vornehmen.

VI. Sonstiges

§ 26 Wie verwenden wir Ihre staatlichen Zulagen?

Ihre staatlichen Zulagen werden, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, jeweils zum Ersten des Monats, in dem sie uns zufließen, Ihrem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Bis auf den Mindestbetrag und die Höchstprämien gelten für Ihre staatlichen Zulagen die gleichen Regelungen wie für Sonderzahlungen, d. h. es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 27 Was ist bei Rückzahlung staatlicher Zulagen zu beachten?

(1) Auf Ihren Altersvorsorgevertrag verbuchte staatliche Zulagen müssen bei einer forderschädlichen Verwendung der Versicherung zurückgezahlt werden. Nähere Informationen hierzu können Sie dem Steuermerkblatt in der Kundeninformation entnehmen.

(2) Durch die Rückzahlung der staatlichen Zulagen reduziert sich die versicherte Leistung bzw. der Auszahlungsbetrag. Die neu festzusetzenden Versicherungsleistungen werden zum Rückzahlungszeitpunkt nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

§ 28 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über:

a) die Höhe und die Verwendung der eingezahlten Prämien, geleisteten Sonderzahlungen und der auf Ihren Vertrag verbuchten staatlichen Zulagen,

b) das bisher gebildete Kapital (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 13) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 12) bzw. Gesamtkapital),

c) die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,

d) die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,

e) die erwirtschafteten Erträge und

f) die bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag angesammelten Prämien, Sonderzahlungen, staatlichen Zulagen und Erträge.

(2) Wir werden Sie auch jährlich schriftlich informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Prämien, geleisteten Sonderzahlungen und der zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 30 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 1 von 1 -



BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung

(LV_BB_DYN_VG.1301)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung AVB. Damit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugehörigen Hauptversicherung gemeint.

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die AVB.

Gliederung

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämie?

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämie und Versicherungsleistungen?

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämie?

(1) Die Summe der laufenden Prämien eines Kalenderjahres für diese Versicherung erhöht sich laufend auf den für Altersvorsorgeverträge gesetzlich festgelegten Mindesteigenbeitrag gemäß § 86 EStG (Anpassungsmodus VG).

Der Erhöhungsbetrag ist demnach insbesondere von Ihrem rentenversicherungspflichtigen Einkommen und den zu erwartenden staatlichen Zulagen abhängig und erhöht unter Berücksichtigung der mit Ihnen vereinbarten Prämienzahlungstermine Ihre laufende Prämie, wobei immer auf ganze Cent aufgerundet wird.

Negative Erhöhungsbeträge finden keine Berücksichtigung.

(2) Die Erhöhungsprämie wird jeweils ermittelt aus Ihren gemeldeten Daten (familiäre Situation, rentenversicherungspflichtiges Einkommen, usw.) sowie der für diese Versicherung vereinbarten laufenden Prämie des jeweiligen Kalenderjahres. Etwaige geleistete Sonderzahlungen finden dabei keine Berücksichtigung.

Einmal im Jahr erfragen wir von Ihnen schriftlich die erforderlichen Daten.

(3) Die Prämienhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne Gesundheitsprüfung.

Da sich die vereinbarten Anpassungen nicht auf die Höhe der Versicherungsleistung, sondern auf die Prämienhöhe beziehen, kann sich die Versicherungsleistung um ei-

nen geringeren Prozentsatz als die Prämie erhöhen.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämie und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen der Prämie und der Versicherungsleistungen erfolgen, sofern noch eine Pflicht zur Prämienzahlung besteht, jeweils zum ersten Prämienzahlungstermin eines Kalenderjahres, letztmals im Jahr vor dem Rentenbeginn.

Eine Erhöhung erfolgt nur, wenn uns für die Ermittlung der Erhöhungsprämie die vollständigen Daten vorliegen und das Kalenderjahr noch nicht vollendet ist.

Liegen uns die Daten erst nach dem ersten Prämienfälligkeitstermin eines Kalenderjahres vor, so passen wir rückwirkend an.

(2) Sie erhalten eine Mitteilung über die Erhöhung.

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Jede Erhöhung der Prämie erhöht zunächst den Geldwert Ihres Vertragsguthabens und der garantierten Leistungen. Dadurch erhöht sich die Todesfallleistung in gleichem Maße wie das Vertragsguthaben.

Die Erhöhung der Rentenleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Prämienzahlungsdauer und den jeweils für Ihren Vertrag zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen.

Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht in jedem Falle im gleichen Verhältnis wie die Prämie (§ 1 Absatz 3).

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, auch für die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Dies gilt entsprechend auch für die Verteilung der bei der Prämienkalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (Paragraph "Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?" im Abschnitt "Prämienzahlung" der AVB).

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Antrag bzw. in der unverbindlichen Anfrage für einen Vertragsvorschlag und der Selbsttötung (Paragraph "In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?" im Abschnitt

"Leistungsbeschreibung" der AVB) nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zu 4 Wochen nach Mitteilung der erhöhten Prämie widersprechen oder diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntgabetermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie von der Erhöhungsmöglichkeit zu fünf aufeinander folgenden Erhöhungsterminen keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Während einer Prämienpause werden Erhöhungen ausgesetzt.

E. Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie die folgenden Informationen:

- Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Dieser Versicherungsvertrag ist als Altersvorsorgevertrag gemäß dem aktuellen Steuerrecht gestaltet und wurde von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, mit der Zertifizierungsnummer 005792, wirksam ab 29.11.2012, zertifiziert.

Den Voraussetzungen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages entsprechend sind wir verpflichtet, Ihnen folgenden Hinweis zu geben:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

HDI ist ein verantwortungsvoller Anbieter mit umfassenden Sicherheitsleistungen, die im Einklang mit der Schöpfung, zum Nutzen von Mensch und Natur stehen. Unsere soziale und ökologische Verantwortung bezieht sich auf den rücksichtsvollen Umgang und den schonenden Einsatz der natürlichen Ressourcen dieser Welt. Insofern werden auch bei der Wahl unserer Kapitalanlagen ethische, soziale und ökologische Belange in ausgewogenem Maße berücksichtigt.

- Hinweis zur Förderberechtigung: Einwilligung nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG

Der Gesetzgeber hat uns verpflichtet, alle Versicherungsnehmer über die notwendige Einwilligung des unten genannten Personenkreises als Voraussetzung der Förderberechtigung zu informieren. Bitte beachten Sie, dass zu dem unten genannten Personenkreis weder Angestellte noch Arbeiter in einem privaten Arbeitsverhältnis gehören.

Voraussetzung der Förderberechtigung für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von inländischen Amtsbezügen aus einem inländischen Arbeitsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des 6. Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des 6. Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des 6. Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nrn. 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des 6. Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

ist, dass sie gegenüber der zuständigen Stelle nach § 81 a EStG schriftlich einwilligen, dass

- die zuständige Stelle der zentralen Stelle nach § 81 EStG jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört,
- die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbetrags nach § 86 EStG und die Gewährung der Kinderzulage nach § 85 EStG erforderlichen Daten übermittelt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Diese Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr nach § 88 EStG folgt, abgegeben worden sein.

- Unverbindliche Modellrechnung des Gesamtguthabens und Übertragungswertes bei Produkt- oder Anbieterwechsel

Nachfolgend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das Gesamtguthaben und der Übertragungswert bei einer angenommenen jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung des Gesamtguthabens von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würden. Dynamische Anpassungen und Übertragungen zum Versicherungsbeginn wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Ihr monatlicher Eigenbeitrag beträgt

- ab dem 01.04.2014 91,00 EUR

Die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden staatlichen Zulagen sind in der Modellrechnung wie folgt berücksichtigt:

Modellhaft angenommene Grundzulage jährlich

- ab dem 01.04.2014 115,50 EUR

- ab dem 01.01.2015 154,00 EUR

Im Todesfall wird das Gesamtguthaben fällig. Es besteht die Möglichkeit den Übertragungswert in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu überführen. Für die Übertragung von gebildetem Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag wird eine Gebühr in Höhe von 100 EUR erhoben. Diese ist in der folgenden Darstellung der Übertragungswerte berücksichtigt. Weitere Informationen zur Übertragung finden Sie in → Teil B. I. 15. Buchstabe b dieses Vertragsvorschlages.

Vertragsvorschlag
TwoTrust Klassik Riesterrente
Rentenversicherung
E. Informationen gemäß AltZertG
- Seite 2 von 2 -



zum Ende des Versiche- rungsmonats	Summe gezahlter Prä- mien inklusive aller ange- nommenen Zulagen EUR	Gesamtguthaben und Übertragungswert bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Gesamtguthabens von					
		2 %		4 %		6 %	
		Gesamtgutha- ben EUR	Übertra- gungswert EUR	Gesamtgutha- ben EUR	Übertra- gungswert EUR	Gesamtgutha- ben EUR	Übertragungs- wert EUR
03.2015	1.092,00	612,00	512,00	618,00	518,00	625,00	525,00
03.2016	2.299,50	1.342,00	1.242,00	1.369,00	1.269,00	1.397,00	1.297,00
03.2017	3.545,50	2.145,00	2.045,00	2.186,00	2.086,00	2.252,00	2.152,00
03.2018	4.791,50	3.019,00	2.919,00	3.036,00	2.936,00	3.158,00	3.058,00
03.2019	6.037,50	3.918,00	3.818,00	3.920,00	3.820,00	4.119,00	4.019,00
03.2020	7.283,50	5.184,00	5.084,00	5.195,00	5.095,00	5.497,00	5.397,00
03.2021	8.529,50	6.473,00	6.373,00	6.521,00	6.421,00	6.958,00	6.858,00
03.2022	9.775,50	7.784,00	7.684,00	7.900,00	7.800,00	8.507,00	8.407,00
03.2023	11.021,50	9.118,00	9.018,00	9.335,00	9.235,00	10.149,00	10.049,00
03.2024	12.267,50	10.476,00	10.376,00	10.827,00	10.727,00	11.889,00	11.789,00

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie nähere Erläuterungen zur Wertentwicklung in → Teil B. I. 11. und zur Überschussbeteiligung in → Teil B. II. 3. dieses Vertragsvorschlages.

- Information zu den Kosten

Eine ausführliche Darstellung aller Kosten finden Sie in → Teil B. II. 1. und B. II. 2. dieses Vertragsvorschlages.

- Information zur Anlage des gebildeten Kapitals

Angaben zur Anlage Ihres gebildeten Kapitals finden Sie in → Teil B. II. 6. dieses Vertragsvorschlages.